

„JobPerspektive Sachsen 2014-2020“ – Eckpunkte-Konzept**1.1 Ausgangssituation:**

Bedingt durch die konjunkturelle und demografische Entwicklung ist die Arbeits- und Langzeitarbeitslosigkeit in Deutschland und Sachsen in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen. Allerdings haben vom Rückgang der Arbeitslosigkeit eher arbeitsmarktnahe Personengruppen profitiert. Zwar ist auch die Zahl der Langzeitarbeitslosen gesunken, der Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen Arbeitslosen liegt in Sachsen aber noch deutlich über dem bundesdeutschen und europäischen Durchschnitt. Insgesamt ist eine fortschreitende Verfestigung der Langzeitarbeitslosigkeit und Konzentration auf Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen festzustellen. Vor diesem Hintergrund bilden die Qualifizierung von Arbeitslosen und Benachteiligten sowie die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und Arbeitsmarktintegration von Langzeitarbeitslosen wichtige Handlungsfelder in der ESF-Förderperiode 2014-2020. Auf die entsprechenden Ausführungen des Operationellen Programms für den ESF in Sachsen im Förderzeitraum 2014-2020 wird verwiesen.

1.2 Hintergrund und Grundsätze der „JobPerspektive Sachsen“, Rechtsgrundlage:

Mit der „JobPerspektive Sachsen“ entwickelt das SMWA bewährte Förderansätze für Arbeits- und Langzeitarbeitslose aus der Förderperiode 2007 bis 2013 weiter und führt sie künftig unter einem gemeinsamen Dach zusammen. Die Bündelung erfolgt vor dem Hintergrund und mit dem Anliegen individuelle Förderbedarfe der Teilnehmer¹ künftig noch passgenauer zu adressieren, das Matching zwischen Programm und Teilnehmer zu verbessern und Maßnahmeabbrüche zu verringern.

Im Einzelnen umfasst die „JobPerspektive Sachsen“ die folgenden, bereits etablierten, Programme des SMWA:

- Berufliche Qualifizierung von Arbeitslosen (aktuell keine Umsetzung geplant)
- Qualifizierung von Arbeitslosen ohne Berufsabschluss zu einem anerkannten Berufsabschluss (QAB, klassische und betriebliche Variante)
- Individuelle Einstiegsbegleitung
- Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen

Neu ist zudem die Umschulung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in nach dem SGB III bzw. SGB II mit Finanzierung des 3. Jahres über ESF. Sie wird innerhalb von Stufe 2 – Qualifizierung von Arbeitslosen zu einem anerkannten Berufsabschluss – als separates Qualifizierungsangebot in die gemeinsame Programmstruktur integriert.

Zielgruppenspezifische Qualifizierungsangebote für Arbeitslose anderer Ressorts entfallen künftig. Das sind insbesondere die Qualifizierungen für arbeitslose Frauen und für Spätaussiedler des SMS. Die Programme des SMWA berücksichtigen deshalb künftig noch stärker die Förderbedarfe bestimmter Zielgruppen wie beispielsweise die Möglichkeit zur Teilzeitqualifizierung mit dem Ziel der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder die Vermittlung berufsspezifischer Sprachkenntnisse bei Migranten bzw. Personen mit Migrationshintergrund.

Zur Konzentration der Mittel und Bündelung von Förderansätzen in Folge der reduzierten Budgets für den Förderzeitraum 2014-2020 wird auf die Umsetzung der Beruflichen Qualifizierung von Arbeitslosen zunächst verzichtet. Schwerpunkt des Mitteleinsatzes liegt bei den Programmen Individuelle Einstiegsbegleitung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen.

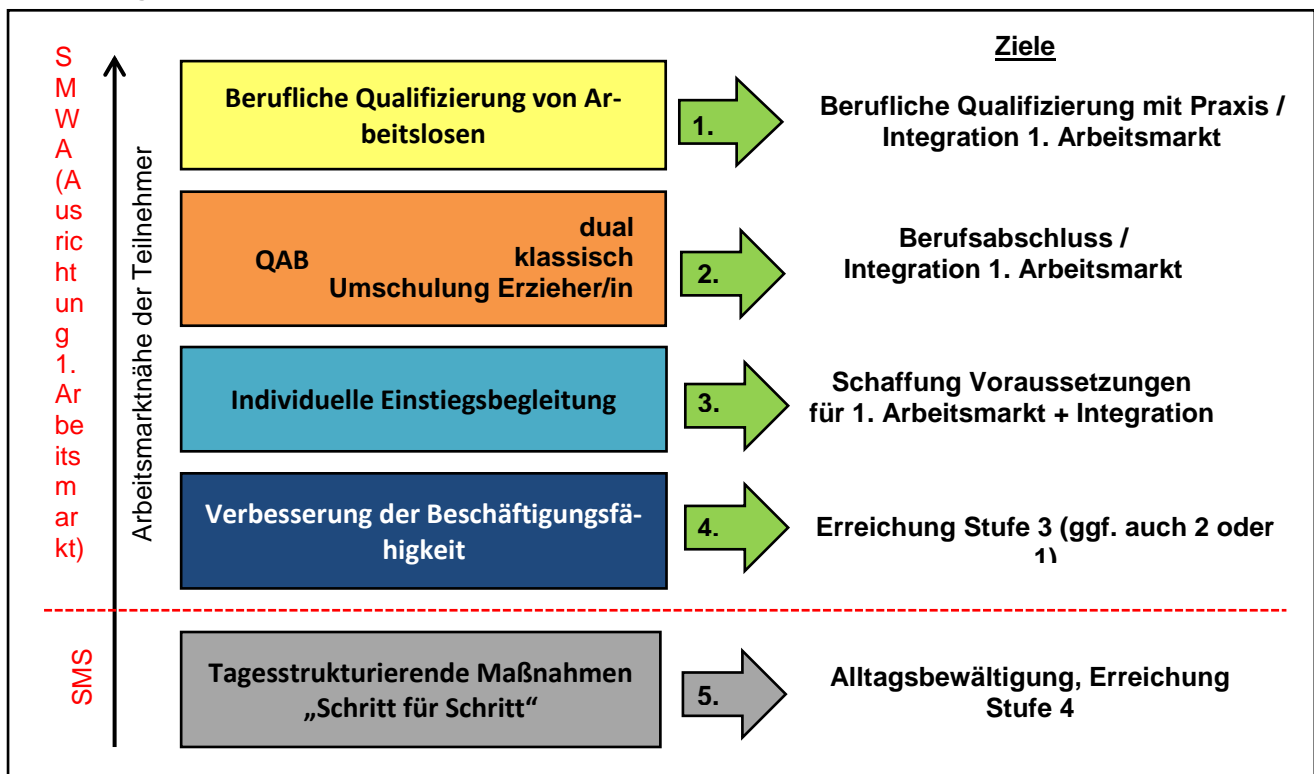
Rechtsgrundlage für die Umsetzung der „JobPerspektive Sachsen“ ist die ESF-Richtlinie Berufliche Bildung für den ESF-Förderzeitraum 2014 bis 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Grundsätzlicher Ablauf und Leitsätze der Förderung:

- Der gesteuerte Zugang in die Programme erfolgt über die Arbeitsagenturen/Jobcenter.
- Jeder Teilnehmer absolviert zunächst eine umfassende Eignungsfeststellung (Profiling), soweit möglich unter Berücksichtigung vorhandener Vorinformationen.
- Die Wahl eines geeigneten Qualifizierungsprojektes (Programmstufe) im Ergebnis des Profiling bestimmt sich in Abhängigkeit vom individuellen Förderziel und vom Unterstützungsbedarf des Teilnehmers.
- Die Vorhabensumsetzung in jeder Programmstufe ist am individuellen Förderbedarf des Teilnehmers unter Berücksichtigung von Vorqualifikationen, Erfahrungen, persönlichen Stärken und Problemlagen orientiert. Die individuelle Ausrichtung wird während der gesamten Programmumsetzung berücksichtigt.
- Die Qualifizierungsprojekte sind je nach Förderziel auf eine nachhaltige Integration in den 1. Arbeitsmarkt oder Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und Schaffung der Voraussetzungen für die Arbeitsmarktintegration bzw. für eine weiterführende Maßnahme ausgerichtet und enthalten einen hohen Anteil betrieblicher Praxisphasen; bei Vorhaben zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit mindestens ein (begleitetes) Unternehmenspraktikum.
- Die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Programmstufen und Vernetzung zu weiteren relevanten Programmen (insbesondere Programme des SMS) ist zu gewährleisten.
- Vermittlungsbemühungen des Trägers ergänzend zum gesetzlichen Auftrag der Arbeitsverwaltung sind Bestandteil der Vorhaben in den Programmstufen 1 bis 3.
- Die Projektakteure arbeiten eng mit den Jobcentern/Arbeitsagenturen zusammen.

Abb. 1: Programmstufen „JobPerspektive Sachsen“



1.3 Übergreifende Ziele der Förderung:

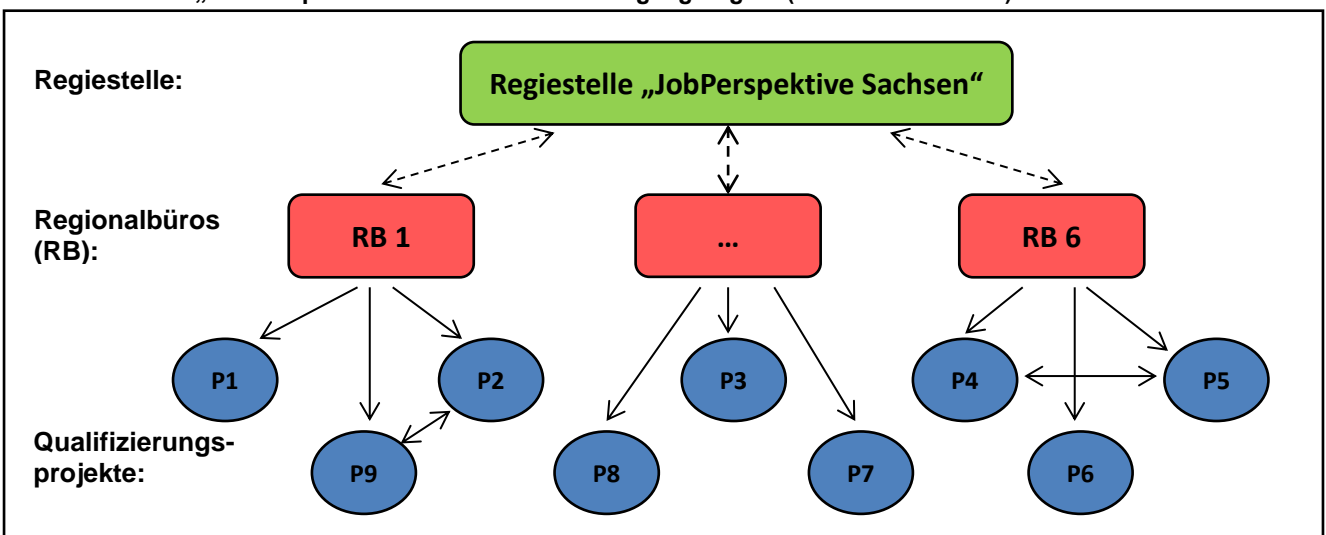
Die Förderung im Rahmen der „JobPerspektive Sachsen“ zielt darauf ab, das verfügbare Arbeitskräftepotenzial von Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen umfassend zu erschließen und das Qualifikationsniveau von Arbeitslosen zu erhöhen mit dem Ziel ihre Beschäftigungschancen zu verbessern. Die Förderung soll damit einen Beitrag zur Bewältigung des demografisch bedingten Arbeits- und Fachkräftebedarfs und zur Verringerung der Langzeitarbeitslosigkeit in Sachsen leisten sowie die chancengleiche Teilhabe von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt unterstützen. Gleichzeitig soll die Förderung die soziale Integration von Langzeitarbeitslosen verbessern und den negativen psychischen und physischen Folgen von Langzeitarbeitslosigkeit entgegenwirken.

1.4 Akteure und Struktur der „JobPerspektive Sachsen“, Durchführungsregion

Akteure im Rahmen der „JobPerspektive Sachsen“ sind:

- eine **Regiestelle** (Träger), die u. a. die übergreifende fachliche Begleitung und Qualitätssicherung übernimmt,
- **bis zu sechs Regionalbüros²** (Träger), die insbesondere das Profiling der Teilnehmer durchführen und die regionale Begleitung sicherstellen. Die regionale Aufteilung orientiert sich an den Arbeitsagentur- und Jobcenterbezirken:
 - **Bautzen** (Gebiet: Agenturbezirk Bautzen, Jobcenter Bautzen, Jobcenter Görlitz)
 - **Dresden/Sächsische Schweiz-Osterzgebirge/Meißen** (Gebiet: Agenturbezirk Dresden, Jobcenter Dresden, Agenturbezirk Pirna, Jobcenter SSOE, Agenturbezirk Riesa, Jobcenter Meißen)
 - **Zwickau** (Gebiet: Agenturbezirk Zwickau, Jobcenter Zwickau)
 - **Vogtland** (Gebiet: Agenturbezirk Plauen, Jobcenter Vogtland)
 - **Erzgebirgskreis** (Gebiet: Agenturbezirk Annaberg-Buchholz, Jobcenter Erzgebirgskreis)
 - **Chemnitz/Mittelsachsen** (Gebiet: Agenturbezirk Chemnitz, Jobcenter Chemnitz, Agenturbezirk Freiberg, Jobcenter Mittelsachsen – ohne ehemaliger Landkreis Döbeln)
- **Bildungsdienstleister**, die aufbauend auf den Ergebnissen des Profilings die Qualifizierungsprojekte in der jeweiligen Programmstufe durchführen.

Abb. 2: Struktur „JobPerspektive Sachsen“ in der Übergangsregion (Dresden/Chemnitz)



Aufgrund der geringen Mittelausstattung für die Region Leipzig als stärker entwickelte Region (Landesdirektionsbezirk Leipzig einschließlich des ehemaligen Landkreises Döbeln) wird die übergrei-

² Die Neuregelungen hinsichtlich der Anzahl der Regionalbüros und zur regionalen Aufteilung gelten ab 01. Oktober 2017.

fende Struktur zur Umsetzung der „JobPerspektive Sachsen“ nur im Gebiet der Landesdirektionsbezirke Dresden und Chemnitz, im Landkreis Mittelsachsen ohne den ehemaligen Landkreis Döbeln (Übergangsregion) umgesetzt.

Die Förderung in der Region Leipzig wird wegen der überdurchschnittlich hohen Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB II und zur Fokussierung der Mittel auf die Programmstufen 4 (Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit) und 3 (Individuelle Einstiegsbegleitung) beschränkt. Die Einreichung und Auswahl der Vorhaben in der Region Leipzig erfolgt zu Stichtagen, entsprechende Projektaufrufe werden im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht. Das Profiling erfolgt bei den Vorhaben in der Region Leipzig wie bisher im Rahmen der Einzelvorhaben. Besondere und ggf. abweichende fachliche Vorgaben zu den Vorhaben in der Region Leipzig werden im Förderbaustein veröffentlicht.

Die nachfolgenden Ausführungen zu den Akteuren beschränken sich auf die Umsetzung der Förderung in der Übergangsregion (Landesdirektionsbezirke Dresden, Chemnitz ohne ehemaligen Landkreis Döbeln).

Alle weiteren Regelungen gelten auch für die stärker entwickelte Region Leipzig, soweit in der jeweiligen Bekanntmachung über einen Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen für die sogenannte stärker entwickelte Region nichts anderes bestimmt ist.

Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung:

Die **Zusammenarbeit** der Akteure **mit der Arbeitsverwaltung** erfolgt in der Regel auf folgenden Ebenen:

Ebene	„JobPerspektive Sachsen“	Zusammenarbeit mit:
Gesamtprogramm	Regiestelle (bzw. SAB, SMWA)	Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit (RD) bzw. SMS als Fachaufsicht für die zKT
Vorhabensebene	Regionalbüros	regionalem Ansprechpartner der Jobcenter und Arbeitsagenturen
Teilnehmerebene während Profiling bzw. Berufsfindungsphase und während der Qualifizierung	Bildungsdienstleister	zuständigem Fallmanager/Integrationsfachkraft bzw. Arbeitsvermittler

1.5 Aufgaben der Akteure

Aufgaben der Regiestelle:

- fachliche Begleitung des Gesamtprogramms und der einzelnen Programmstufen
- Vernetzung zwischen den Regionen und Gesamtkoordination (Abstimmung übergreifender Fragestellungen bzw. Verfahren und Koordinierung zwischen den Regionalbüros, Arbeitsverwaltung, zuständigen Stellen, Qualifizierungsprojekte, SMK/SBAs u. a.), enge Zusammenarbeit mit der Bewilligungsstelle und dem SMWA
- Organisation fachlicher Austausche zwischen den Akteuren und Regionen auf Ebene des Gesamtprogramms (i. d. R. vierteljährlich), programm- und zielgruppenbezogene fachliche Information und Beratung in Abstimmung mit dem SMWA, fachliche Begleitung der regionalen Gremien

- jährliche Berichterstattung zur Programmumsetzung in den Regionen unter Berücksichtigung der Umsetzungsberichte, Reflexionsgespräche und anlassbezogener Zuarbeiten der Regionalbüros sowie Berichterstattung zur eigenen Tätigkeit an das SMWA
- Einbeziehung relevanter Akteure (z. B. Arbeitsverwaltung, zuständige Stellen) und regionaler Wirtschafts- und Sozialpartner in die Begleitung und Weiterentwicklung der Programme in Zusammenarbeit mit dem SMWA, Unterstützung des SMWA bei der Abstimmung und Information der Wirtschafts- und Sozialpartner auf Landesebene
- Vernetzung mit relevanten Programmen des SMS, des SMJus, den Programmen im Bereich der Erstausbildung (bei U25-Jährigen) und ggf. weiteren relevanten Programmen
- Besuche von Vorhaben im Rahmen der fachlichen Begleitung in Abstimmung mit der Bewilligungsstelle und den Regionalbüros
- übergreifende Qualitätssicherung in Abstimmung mit SMWA und Bewilligungsstelle (Erarbeitung und Umsetzung von einheitlichen Qualitätsstandards, regelmäßiger Austausch mit den Regionalbüros und Qualifizierungsprojekten zur Zielerreichung und zur Umsetzung der Förderung, in Einzelfällen Unterstützung der Regionalbüros z. B. bei der Abstimmung mit der Arbeitsverwaltung (AV) oder bei Problemen der Qualitätssicherung und -entwicklung in Abstimmung mit der Arbeitsverwaltung, dem SMWA und der SAB
- fachlicher Input aus Studienergebnissen, Programmen anderer Bundesländer und Modellvorhaben anderer Akteure
- fachlicher Austausch zu speziellen Programminhalten, Verfahren oder Instrumenten für Bildungsdienstleister, Arbeitsverwaltung oder Mitarbeiter der Regionalbüros
- Weiterentwicklung und Pflege eines datenbankgestützten Monitoringsystems mit Teilnehmerverwaltung zur Erfassung programmspezifischer Kennzahlen und Indikatoren sowie zur Überwachung der Zielindikatoren für die Förderung unter Berücksichtigung fachlicher Vorgaben des SMWA, Abstimmung der konzeptionellen Überlegungen mit den Regionalbüros und dem SMWA, Sicherung der Anwendung des Systems durch die Regionalbüros, bedarfsweise Anpassung des Systems sowie Koordinierung und Abstimmung bezüglich Fehlerbeseitigung
- Monitoring und Controlling der Programmumsetzung, Überwachung der Zielerreichung, Berichterstattung an SMWA und Bewilligungsstelle u. a. zu Abbrüchen, Abschlüssen, Integrationen und weiteren Kennzahlen im Rahmen der jährlichen Umsetzungsberichte sowie auf Anforderung, Vorschläge für Maßnahmen zur Sicherstellung der Zielerreichung
- Vorschlag und Abstimmung einer geeigneten Systematik zur Erfassung des Teilnehmerverbleibs bei den Arbeitsagenturen und Jobcentern unter Berücksichtigung der gemeinsamen und programmspezifischen Ergebnisindikatoren des Operationellen Programms, Zusammenführung und Bewertung der regionalen Abfragen und Weiterleitung an SMWA und Bewilligungsstelle
- auf Basis der jährlichen/halbjährlichen Bedarfsabfragen durch die Regionalbüros: Unterbreitung von Vorschlägen zur überregionalen Aufteilung und Aussteuerung der Teilnehmerplätze für die einzelnen Programme und Regionen an die Bewilligungsstelle und das SMWA auf Basis geeigneter Indikatoren (z. B. Arbeitslosenquote) sowie unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel und geplanten Teilnehmer
- Erarbeitung von übergreifenden Informationsmaterialien zum Programm, Erarbeitung von Formblättern, Vorschläge für Verfahrensvorschriften etc. für die fachliche Programmumsetzung (z. B. Verfahren für Programm-/Stufenwechsel) in Abstimmung mit Bewilligungsstelle

- und SMWA für Teilnehmer, Arbeitsverwaltung, Regionalbüros, Bildungsdienstleister, Unterstützung einer einheitlichen Praxis bei der Programmumsetzung in den einzelnen Regionen (z. B. durch Anwendung einheitlicher Verfahrensweisen) in Abstimmung mit der Bewilligungsstelle und dem SMWA
- Öffentlichkeitsarbeit (u. a. Information der relevanten Akteure zur Förderung, Durchführungen von Veranstaltungen in Abstimmung mit dem SMWA), Zuarbeiten zur Öffentlichkeitsarbeit des SMWA z. B. zur Pflege der SMWA-Internetseite, Unterstützung der Regionalbüros bei der Identifizierung und Aufbereitung von Beispielen gelungener Praxis, Präsentation des Programms bei geeigneten Terminen des SMWA
 - Analyse von Entwicklungen und Trends zu den Themen Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration Arbeitsloser, Überprüfung der Implementierung geeigneter Ansätze in die Programme, Erarbeitung und Umsetzung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung und Optimierung der Förderung aus Erkenntnissen der fachlichen Begleitung der Programme
 - Erarbeitung und Fortschreibung eines Handbuchs zur Umsetzung der Förderung (Dokumentation aller Rahmenvorgaben, Verfahren, Formblätter usw.)

Unabhängigkeit: Die Regiestelle darf in der Durchführungsregion kein Regionalbüro einschließlich mit diesem verbundenes Unternehmen sein sowie grundsätzlich kein Bildungsdienstleister für die Einzelprogramme der „JobPerspektive Sachsen“ in der Durchführungsregion (Gebiet der Landesdirektionsbezirke Dresden und Chemnitz, im Landkreis Mittelsachsen ohne ehemaligen Landkreis Döbeln). Ausnahmen kann die Bewilligungsstelle in Abstimmung mit dem SMWA zulassen.

Aufgaben der Regionalbüros:

- Mitwirkung bei der Auswahl der Bildungsdienstleister
- Information der Arbeitsagenturen/Jobcenter und Bildungsdienstleister der Region zum Programm, bei Bedarf Teilnahme an den Infoveranstaltungen bzw. -gesprächen der Arbeitsagenturen/Jobcenter
- Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit den Arbeitsagenturen und Jobcentern der Region, in denen die Zusammenarbeit entlang der Aufgaben im Eckpunkte-Konzept geregelt und programmbezogene Ziele gemäß der Zielindikatoren nach Ziffern 3, 4 und 5 des Eckpunkte-Konzeptes vereinbart werden
- halbjährliche Berichterstattung sowie anlassbezogene Zuarbeiten an Regiestelle und Bewilligungsstelle zum Stand der Programmumsetzung einschließlich Beispiele gelungener Praxis in der jeweiligen Region. Ein Halbjahresbericht kann durch ein Reflexionsgespräch zum Umsetzungsstand ersetzt werden.
- Abstimmungen mit den Arbeitsagenturen/Jobcentern zum Bedarf für die einzelnen Programmstufen nach dem vorgegebenen Verfahren, Übermittlung der Bedarfsmeldung an die Regiestelle
- Abstimmung mit den Arbeitsagenturen/Jobcentern zum Ablauf der Zuweisung und zur Information von Teilnehmern für die einzelnen Programmstufen sowie zu potenziellen Umsetzungsprojekten
- Analyse der individuellen Ausgangssituation der Teilnehmer und der möglichen Entwicklungsperspektiven im Programm (zielgruppenadäquates Profiling/ Eignungsfeststellung) für alle von

- der Arbeitsverwaltung zugewiesenen Teilnehmer unter Nutzung möglicher Vorinformationen gemäß Eckpunkte-Konzept
- Durchführung der Berufsfindungsphase bei QAB und Bewertung des Zielberufs unter Berücksichtigung der Sonderregelung zur Berufswahl gemäß Eckpunkte-Konzept
 - Ermittlung des individuellen Unterstützungsbedarfs für jeden Teilnehmer
 - Erstellung eines Kurzgutachtens/ Zielplanung zum Entwicklungsbericht zum Ergebnis des Profiling und ggf. der Berufsfindungsphase sowie zum individuellen Unterstützungsbedarf für jeden Teilnehmer einschließlich Votum zur Maßnahmeteilnahme (Qualifizierungsempfehlung)
 - Durchführung eines Auswertungsgesprächs mit den Teilnehmern zum Kurzgutachten/ Zielplanung zum Entwicklungsbericht und zur Qualifizierungs- und Förderempfehlung
 - Bei der Aufnahme von Personen mit Duldung in QAB: Einholung und Dokumentation der Bescheinigung der Ausländerbehörde (Formblatt der SAB)
 - Auswahl eines geeigneten Bildungsdienstleisters zur Durchführung der Qualifizierungsprojekte in Abstimmung mit der SAB (die Aufforderung zur Antragstellung erfolgt durch die SAB), Ausschreibung notwendiger Qualifizierungsmaßnahmen (auf Grundlage eines separaten Antrags nach Aufforderung durch die Bewilligungsstelle)
 - Zuführung der Teilnehmer in geeignete Qualifizierungsprojekte (in Abstimmung mit der Arbeitsverwaltung) sowie ggf. Angebote für Teilnehmer zum Kontakthalten in Wartezeiten
 - Übergabe der Teilnehmer an die Bildungsträger, vorzugsweise unter Beteiligung der verantwortlichen Sozialpädagogen und der Teilnehmer; Abstimmung mit dem Bildungsdienstleister zum Kurzgutachten/ Zielplanung zum Entwicklungsbericht, zum Qualifizierungsplan und zum individuellen Förderplan mit den Unterstützungsleistungen für jeden Teilnehmer
 - Rücküberweisung nicht geeigneter Teilnehmer an Arbeitsagentur/Jobcenter, ggf. mit alternativer Förderempfehlung
 - Übermittlung relevanter Informationen zum Teilnehmer an die Arbeitsagentur/Jobcenter bspw. Kurzgutachten/ Zielplanung zum Entwicklungsbericht (bei Programmaustritt mit Zustimmung des Teilnehmers)
 - kontinuierlicher Austausch mit dem Bildungsdienstleister (zur Zielvereinbarung zwischen Regionalbüro und Bildungsdienstleister siehe Anlage IIIb) und dem zuständigen Jobcenter/ Arbeitsagentur zur Anwesenheit (monatliche Übersicht zu den zugewiesenen Personen), zum Stand/ Integrationsfortschritt der Teilnehmer (quartalsweise Übermittlung der Entwicklungsberichte durch den Bildungsdienstleister), im Programmteil „Umschulung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in“ in den ersten beiden Ausbildungsjahren in einer der Arbeitsverwaltung nachgeordneten Ansprechpartnerfunktion bzw. anlassbezogen
 - Qualitätssicherung bei den Umsetzungsprojekten einschließlich fachlicher Austausch und Beratung der Bildungsträger insbesondere zur bedarfsorientierten Konzeption, Umsetzung, Teilnehmerarbeit, Überwachung der vorhabensbezogenen Zielerreichung und Umsetzung der programminternen Standards und Dokumente, Überprüfung der Umsetzung der Entwicklungsberichte, Qualitätssicherung der Praktika, z. B. durch stichprobenhafte Besuche im Praktikum, Unterstützung der Abstimmung mit der Arbeitsverwaltung, insbesondere Intervention bei Abbrüchen, Abstimmung des Wechsels von Teilnehmern in andere Programmstufen (internes Dokument zum Verfahren zur Durchlässigkeit)

- Organisation fachlicher Austausche auf regionaler Ebene insbesondere im Rahmen des regionalen Beirats aus Vertretern der Arbeitsagenturen, Jobcenter und Bildungsdienstleister in der Durchführungsregion, Bewilligungsstelle und weiteren Akteuren wie beispielsweise zuständige Stellen bei QAB in Abstimmung mit der Regiestelle
- Erarbeitung und Bereitstellung von programm- und zielgruppenbezogenen fachlichen Informationen für die Durchführungsregion in Abstimmung mit der Regiestelle, Ansprechpartner für die Qualifizierungsprojekte in der Region
- Monitoring der Programmumsetzung unter Nutzung des datenbankgestützten Monitoringsystems mit Teilnehmerverwaltung der Regiestelle (Datenbankaktualisierung zum Monatsende jeweils bis 5. Arbeitstag des Folgemonats)
- Öffentlichkeitsarbeit in der Region in Abstimmung mit der Regiestelle, Unterstützung des SMWA bei Außenkommunikation des Programms, Berichte gelungener Praxis / erfolgreicher Teilnahme von Personen im Programm an die regionalen Medien
- rechtzeitig vor Ende der Maßnahme Abstimmung weiterführender Maßnahmen des Teilnehmers nach Vorhabensaustritt in Abstimmung mit dem Bildungsdienstleister und dem Jobcenter/der Arbeitsagentur
- Auswertung des Teilnehmergebleibs für die Region durch eigene Erhebungen zum Programmaustritt und Abfrage der Jobcenter/Arbeitsagenturen zur Erhebung des Teilnehmergebleibs sechs Monate nach Programmaustritt, Weiterleitung der Information an die Regiestelle

Unabhängigkeit: Regionalbüros einschließlich ggf. verbundener Unternehmen dürfen in ihrer Region nicht zugleich Träger von Qualifizierungsprojekten sein. Eine Ausnahme bildet die Ausschreibung notwendiger Qualifizierungsmaßnahmen bei seltenen Berufszielen oder nicht wirtschaftlichen Kleingruppen als separate Vorhaben durch die Regionalbüros. Weitere Ausnahmen kann die Bewilligungsstelle im Einzelfall zulassen.

Aufgaben der Bildungsdienstleister (Qualifizierungsprojekte):

- Durchführung der Qualifizierung und Realisierung der individuellen Unterstützungsleistungen (u. a. sozialpädagogische Betreuung, Stützunterricht, Zusatzqualifikationen, Beratung und Begleitung der Teilnehmer und Unternehmen im Praktikum und beim Beschäftigungseinstieg, Coachingangebot nach Übergang in Beschäftigung)
- ggf. Erstellung einer Kurzbeschreibung zum geplanten Qualifizierungsprojekt als Information für die Arbeitsverwaltung sowie potenzielle Teilnehmer
- Abstimmung zum Qualifizierungs- und Förderbedarf des Teilnehmers mit dem Regionalbüro auf Basis der Ergebnisse des Profilings (Kurzgutachtens/ Zielplanung zum Entwicklungsbericht), Erarbeitung eines individuellen Qualifizierungsplans, bei QAB unter Berücksichtigung möglicher Verkürzungen sowie Erarbeitung eines individuellen Förderplans (siehe Mindeststandards für den individuellen Förderplan/ die individuelle Förderplanung Anlage IIIa).
- Abstimmung des individuellen Qualifizierungsplans (im Förderzeitraum 2007-2013 „individuelles Curriculum“) für jeden QAB-Teilnehmer mit der jeweils zuständigen Stelle
- Erstellung und regelmäßige Fortschreibung des Entwicklungsberichts (siehe Anlage IIIc)
- Abstimmung zu Form und Inhalten der Qualitätssicherung mit dem Regionalbüro und Festhalten in der Zielvereinbarung

- kontinuierlicher Austausch mit dem Regionalbüro (zur Zielvereinbarung zwischen Regionalbüro und Bildungsdienstleister siehe Anlage IIIb) und dem zuständigen Jobcenter/Arbeitsagentur zur Anwesenheit, zum Stand/ Integrationsfortschritt der Teilnehmer (quartalsweise Übermittlung der Informationen durch den Bildungsdienstleister (Entwicklungsbericht zum/zur Teilnehmer/in siehe Anlage IIIc)) und anlassbezogen u. a. zu Maßnahmen bei Abbruchgefährdung
- enge Zusammenarbeit mit Unternehmen und weiteren für die Projektumsetzung relevanten Akteuren und Institutionen in der Region
- ggf. Mitwirkung in regionalen Gremien (beispielsweise regionale bzw. überregionale fachliche Austausche) auf Initiative der Regiestelle bzw. Regionalbüros
- Abstimmung des Übergangs in eine andere Programmstufe mit der zuständigen Arbeitsagentur/Jobcenter unter Einbeziehung des Regionalbüros (internes Dokument zum Verfahren zur Durchlässigkeit)
- rechtzeitig vor Ende der Maßnahme Abstimmung weiterführender Maßnahmen des Teilnehmers nach Vorhabensaustritt mit dem Regionalbüro und dem Jobcenter/ der Arbeitsagentur, Unterstützung der Arbeitsmarktintegration der Teilnehmer in Ergänzung zu den Aufgaben der Arbeitsverwaltung und in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Arbeitsagentur bzw. dem zuständigen Jobcenter (Programmstufen 1 bis 3), Empfehlung von Anschlussperspektiven bzw. Aufzeigen des weiteren Förderbedarfs bei nicht vermittelten Teilnehmern und bei Teilnehmern der Stufe 4 in Zusammenarbeit mit dem Regionalbüro, Erfassung des Teilnehmerverbleibs zum Programmaustritt
- Unterstützung des Regionalbüros und der Regiestelle bei der Identifizierung von Beispielen gelungener Praxis und bei der regionalen Öffentlichkeitsarbeit

Aufgaben der Arbeitsagenturen, Jobcenter:

- Benennung eines zentralen Ansprechpartners für die Programmumsetzung in jeder Arbeitsagentur/jedem Jobcenter
- Mitwirkung bei der Auswahl der Bildungsdienstleister und Regionalbüros
- Mitwirkung bei der Auswahl der Qualifizierungsprojekte (z. B. bei spezieller Ausrichtung der Vorhaben), ggf. unter Nutzung von Kurzbeschreibungen der geplanten Projekte
- Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit dem zuständigen Regionalbüro, in der die Zusammenarbeit entlang der Aufgaben im EPK geregelt und programmbezogene Ziele (vgl. Ziffern 3, 4 und 5 des Eckpunkte-Konzepts) vereinbart werden
- Meldung des Bedarfs entsprechend der Zeitschiene vor den Zuweisungszeitpunkten mit Angabe der Anzahl voraussichtlicher Teilnehmer in jeder Programmstufe (Formblatt), Abstimmung des Bedarfs mit dem Regionalbüro hinsichtlich zu bildender Maßnahmen (z.B. Zielgruppe, Branchen und Durchführungsorte)
- Ggf. Beteiligung an Informationsveranstaltungen der Regionalbüros zum Programm, wenn möglich bei der Arbeitsverwaltung oder mit Beteiligung der Arbeitsverwaltung im Regionalbüro
- Abstimmung mit dem Regionalbüro zum Ablauf der Zuweisung von Teilnehmern für die einzelnen Programmstufen sowie zu potenziellen Umsetzungsprojekten

- Auswahl der Teilnehmer unter Anwendung der Anforderungsprofile (Anlage I) und Checkliste (Anlage II) für die einzelnen Programmstufen
- Übergabe der Teilnehmer an das Regionalbüro innerhalb des vorgegebenen Zuweisungsfensters mit folgenden Unterlagen und Angaben:
 - o Individuelle Negativerklärung mit der geplanten Programmstufe
 - o Kontakt- und Lebenslaufdaten, Kundennummer des Teilnehmers
- Kenntnisnahme der Ergebnisse des Profilings bzw. der Berufsfindungsphase und ggf. diesbezügliche Abstimmung mit dem Regionalbüro zum Beispiel bei Rücküberweisung des Teilnehmers oder Vorschlag alternativer Förderoptionen durch das Regionalbüro
- Aufnahme der ESF-Maßnahme mit Förderziel in die Eingliederungsvereinbarung, ggf. Anpassung der Eingliederungsvereinbarung bei Wechsel der Programmstufe
- Kenntnisnahme der quartalsweise übermittelten Informationen zum Teilnehmerfortschritt (Entwicklungsbericht zum/zur Teilnehmer/in siehe Anlage IIIc) durch den zuständigen Vermittler bzw. Fallmanager/Integrationsfachkraft
- Informationen zu Unterstützungsmöglichkeiten durch die Arbeitsagentur/Jobcenter (z. B. Zusatzqualifikationen, Sucht-, und Schuldnerberatung, gesundheitsfördernde Maßnahmen etc.)
- regelmäßige Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Regionalbüro und den Bildungsdienstleistern im Rahmen der Programmumsetzung und durch Teilnahme am regionalen Beirat
- bei abbruchgefährdeten Teilnehmern Prüfung von Maßnahmen zur Stabilisierung in Zusammenarbeit mit dem Bildungsdienstleister und dem Regionalbüro, ggf. Prüfung von Maßnahmen zur Sanktionierung zur Abbruchintervention
- Entscheidung zum Wechsel von Teilnehmern zwischen den Programmstufen (Stufenwechsel) in Abstimmung mit Regionalbüro und Bildungsdienstleister
- Abstimmung von Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt bzw. weiterführenden Maßnahmen mit dem Bildungsdienstleister und ggf. dem Regionalbüro rechtzeitig vor Maßnahmeende
- Unterstützung des Regionalbüros und der Regiestelle bei der Nachverfolgung der Programm-ergebnisse nach Qualifizierungsende
- Auswertung und Meldung des Teilnehmerverbleibs (Programmstufen 1 bis 3) sechs Monate nach erfolgreichem Programmaustritt der Teilnehmer durch die Arbeitsagenturen/Jobcenter an die Regionalbüros

Nachweispflichten des Teilnehmers zum Zeitpunkt der Zuweisung in das Programm:

- Zum Verzicht auf die erneute Testung beim Regionalbüro: Vorlage des Gutachtens vom Berufspsychologischen Service (BPS) der Arbeitsagentur (Gutachten kann nur dem Teilnehmer selbst auf Antrag und nur vom BPS ausgehändigt werden oder es erfolgt eine Schweigepflichtentbindung (Überlassung des Gutachtens an das Regionalbüro))
- Unterzeichnung der ESF-seitigen Datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung einschließlich Bereitschaft zur Mitwirkung bei Evaluierungen und zur Erfassung des Teilnehmerverbleibs

Kurzüberblick über die Programmstufen der „JobPerspektive Sachsen“

Programmstufe*	Programm	Grobdefinition der Zielgruppe	Inhalt der Vorhaben und Dauer	Ziel
Stufe 1	Berufliche Qualifizierung von Arbeitslosen	aktuell keine Umsetzung geplant		
Stufe 2	QAB dual (betriebliche Variante)	<p>Arbeitslose ohne und Langzeitarbeitslose ab 25 Jahren ohne (verwertbaren) Berufsabschluss, in begründeten Einzelfällen auch Arbeitslose ohne verwertbaren Berufsabschluss (SGB II, Nichtleistungsempfänger) sowie Wiedereinsteigende nach Familienzeiten; keine sog. "Aufstocker"</p> <p>Berufsabschluss für nachhaltige Integration erforderlich; geringer Handlungsbedarf bei Arbeits- und Sozialverhalten, ggf. Handlungsbedarf bei Motivation und Rahmenbedingungen; vorhandene Defizite können durch bedarfsgerechte Unterstützung während der Maßnahme kompensiert werden; Umfang und Art des Unterstützungsbedarfs lassen innerhalb der nächsten 12 Monate keine Integration in eine unbegleitete betriebliche Ausbildung bzw. Umschulung zu</p>	<p>Individuelle betriebliche Umschulung bzw. Ausbildung zum Berufsabschluss (im Unternehmen/Berufsschule) mit sozialpädagogischer Betreuung/Coaching, Stützunterricht);</p> <p>Dauer: individuell, da Anerkennung von Vorleistungen, i. d. R. 2 bis 3,5 Jahre</p>	<ul style="list-style-type: none"> - anerkannter Berufsabschluss - Integration in 1. Arbeitsmarkt
Stufe 2	QAB klassisch (betriebsnahe Variante)	<p>Arbeitslose ohne und Langzeitarbeitslose ohne (verwertbaren) Berufsabschluss, in begründeten Einzelfällen auch Arbeitslose ohne verwertbaren Berufsabschluss (SGB II, Nichtleistungsempfänger) sowie Wiedereinsteigende nach Familienzeiten; ab 25 Jahre oder U25 (bei U25: ausbildungsreife Jugendliche, bei denen keine Überführung in betriebliche Ausbildung gelingt bzw. die bereits eine duale Ausbildung oder eine BaE abgebrochen haben); keine sog. "Aufstocker"</p> <p>Berufsabschluss für nachhaltige Integration erforderlich; geringer bis mittlerer Handlungsbedarf bei Arbeits- und Sozialverhalten, Motivation und Rahmenbedingungen; vorhandene Defizite können durch bedarfsgerechte Unterstützung während der Maßnahme kompensiert werden; Umfang und Art des Unterstützungsbedarfs lassen innerhalb der nächsten 12 Monate keine Integration in eine unbegleitete betriebliche Ausbildung bzw. Umschulung zu</p>	<p>individuelle Qualifizierung zum Berufsabschluss beim Bildungsdienstleister (außerbetrieblich, aber mit umfangreichen Praxisanteilen im Unternehmen) mit bedarfsgerechter Unterstützung (u. a. sozialpädagogischer Betreuung/Coaching, Stützunterricht); Prüfung eines möglichen Übergangs in QAB dual bzw. unbegleitete oder assistierte betriebliche Ausbildung nach 12 bzw. 24 Monaten</p> <p>Dauer: individuell, da Anerkennung von Vorleistungen, i. d. R. 2 bis 3,5 Jahre</p>	<ul style="list-style-type: none"> - anerkannter Berufsabschluss bzw. Teilqualifikation - Integration in betriebliche Ausbildung - Integration in 1. Arbeitsmarkt

Programmstufe*	Programm	Grobdefinition der Zielgruppe	Inhalt der Maßnahmen und Dauer	Ziel
Stufe 2	Umschulung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in	Arbeitslose (SGB III, SGB II oder Nichtleistungsempfänger (NLE)), die eine Umschulung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in über Bildungsgutschein aufnehmen	Umschulung nach SGB III bzw. SGB II zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in über Bildungsgutschein mit Finanzierung des 3. Jahres über ESF; bei Bedarf Coaching und Stützunterricht über ESF Dauer: 3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> - Berufsabschluss als staatlich anerkannte/r Erzieher/-in - Integration in den 1. Arbeitsmarkt
Stufe 3	Individuelle Einstiegsbegleitung	<p>Langzeitarbeitslose (einschließlich NLE) sowie in begründeten Fällen Arbeitslose (einschließlich NLE), Wiedereinsteigende</p> <p>Teilnehmer weisen in der Regel mittlere Defizite bei beruflicher Qualifikation, Arbeits- und Sozialverhalten und Rahmenbedingungen auf, sind aber grundsätzlich motiviert oder motivierbar für eine Arbeitsaufnahme; die Voraussetzungen für eine Arbeitsaufnahme können vss. innerhalb der nächsten 12 Monate geschaffen werden</p>	<p>Bestandteile der Vorhaben sind:</p> <p>I. Schaffung von Voraussetzungen für die Arbeitsmarktintegration (z. B. durch Praktika in Unternehmen, Wechsel zwischen betrieblicher Arbeitserprobung und theoretischer/praktischer Qualifizierung mit bedarfsgerechter Unterstützung (z. B. sozialpädagogischer Betreuung, Coaching)</p> <p>II. Vermittlung in Arbeit</p> <p>III. Begleitung in der Anfangsphase der Beschäftigung beim Unternehmen (3 bis 6 Monate)</p> <p>Dauer: individuell, i. d. R. 12 Monate</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung der Voraussetzungen für die Arbeitsmarktintegration, - Integration in 1. Arbeitsmarkt - Stabilisierung nach Arbeitsaufnahme

Programmstufe*	Programm	Grobdefinition der Zielgruppe	Inhalt der Maßnahmen und Dauer	Ziel
Stufe 4	Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen	<p>Langzeitarbeitslose (ALG II-Anspruchsberechtigte, NLE), in begründeten Fällen Arbeitslose (ALG II-Anspruchsberechtigte, NLE) sowie Wiedereinsteigende nach Familienzeiten, keine sog. "Aufstocker"</p> <p>Die Teilnehmer weisen in der Regel erhebliche Vermittlungshemmnisse mit umfassendem Handlungsbedarf in mehreren Bereichen (Qualifikation, Arbeits- und Sozialverhalten und individuelle Rahmenbedingungen) auf und können innerhalb der nächsten 12 bis 18 Monate voraussichtlich nicht in den 1. Arbeitsmarkt integriert werden. Ein Abbau bzw. Minderung der Defizite und Schaffung der Voraussetzungen für die Aufnahme einer weiterführenden Maßnahme innerhalb der nächsten 12 bis im Einzelfall 18 Monate wird als realistisch eingeschätzt. Eine Integration in den 1. Arbeitsmarkt erscheint mittelfristig (in vss. bis zu 24 Monaten) möglich.</p>	<p>Bestandteile der Vorhaben sind u. a.:</p> <p>I. theoretische/praktische Qualifizierung zum Abbau von Vermittlungshemmnissen</p> <p>II. Praktika in Unternehmen</p> <p>III. bedarfsgerechte Begleitung, Betreuung/Coaching, Beratung</p> <p>IV. weitere Hilfen zur Überwindung, beruflicher/persönlicher Problemlagen</p> <p>Dauer: i. d. R. 12 Monate</p>	<ul style="list-style-type: none"> - messbare Fortschritte bei der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit - Schaffung der Voraussetzungen für die Aufnahme einer weiterführenden Maßnahme
Außerhalb der „JobPerspektive Sachsen“ (Zuständigkeit SMS):				
Programmstufe	Programm	Grobdefinition der Zielgruppe	Inhalt der Maßnahmen und Dauer	Ziel
Stufe 5	Beschäftigung und soziale Integration für am Arbeitsmarkt besonders benachteiligte Menschen (Programmlinie „Schritt für Schritt“), ESF-Richtlinie SMS vom 19. August 2014	<p>Über 25- und unter 58-jährige Personen, die seit mindestens 3 Jahren arbeitslos sind und zur Gruppe der Langzeitarbeitslosen gehören. Eine Integration in den Arbeitsmarkt ist auch langfristig (vss. in den nächsten 24 Monaten) nicht erreichbar.</p>	<p>Phasen und Bestandteile der Vorhaben:</p> <p>I. Profiling, Förderplanung</p> <p>II. Hauptphase: Heranführen an Tagesstruktur, Persönlichkeitsstabilisierung, Abbau von grundlegenden Wissensdefiziten und Entwicklung von Sozialkompetenzen</p> <p>III. Nachbetreuung</p> <p>Dauer: bis 18 Monate</p>	<ul style="list-style-type: none"> - soziale Stabilisierung, - Stärkung von Persönlichkeit, Eigenmotivation und Eigeninitiative - Alltagsbewältigung - Heranführen an Stufe 4 (oder höher)

* Stufe 1 (vergleichsweise arbeitsmarktnah) bis Stufe 4 (arbeitsmarktfremd und vss. erst nach i. d. R. 12 Monaten integrierbar)

1.6 Auswahl und Einrichtung der Regiestelle, Regionalbüros und Bildungsdienstleisterpools

Die Auswahl und Einbindung der Regionalbüros, Bildungsdienstleister und der Regiestelle erfolgt durch Bekanntmachung des SMWA (Projektaufruf).

Regionalbüros:

Zur Durchführung des Profilings für alle Vorhaben und der Berufsfindungsphase bei QAB sind Träger berechtigt, die im Rahmen eines Projektaufrufs als Regionalbüro ausgewählt wurden. Die Einreichung von Projektvorschlägen für mehrere Regionen ist möglich.

Bildungsdienstleister:

Zur Durchführung der Qualifizierungsprojekte für die einzelnen Programmstufen sind Bildungsdienstleister berechtigt, die im Rahmen eines Auswahlverfahrens (Projektaufruf für die Bildungsdienstleister) bestimmt wurden. Ergänzend fordert das Regionalbüro bei Bedarf zusätzliche Bildungsdienstleister zur Angebotsabgabe auf.

Bildungsdienstleisterpools werden für folgende Programme bzw. Programmbereiche ausgewählt:

- QAB (klassische Variante: Durchführung der Qualifizierung, individuelle Unterstützungsleistungen für Teilnehmer, Betreuung der Praktikumsunternehmen; betriebliche Variante: individuelle Unterstützungsleistungen für Teilnehmer, Begleitung und Betreuung der Unternehmen und Berufsschulen); klassische und betriebliche Variante in einem Vorhaben,
- Umschulung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in nach SGB III bzw. SGB II mit Finanzierung des 3. Jahres über ESF (Durchführung der Umschulung, individuelle Unterstützungsleistungen für die Teilnehmer einschließlich Ausreichung/Abrechnung der teilnehmerbezogenen Leistungen – Pauschale zum Lebensunterhalt, Fahrtkosten etc.),
- Individuelle Einstiegsbegleitung,
- Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen.

Für die durchlaufenden Maßnahmen in der Individuellen Einstiegsbegleitung und der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen werden Träger im Rahmen eines Auswahlverfahrens ausgewählt und anschließend zur Einreichung von formgebundenen Förderanträgen aufgefordert.

Es ist möglich, dass sich Bildungsdienstleister am Auswahlverfahren für mehrere Programme bzw. -bereiche beteiligen. Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit dürfen Regionalbüros einschließlich verbundener Unternehmen grundsätzlich aber nicht zugleich Bildungsdienstleister für Qualifizierungsprojekte in ihrer Region sein. Eine Ausnahme bildet die Ausschreibung notwendiger Qualifizierungsmaßnahmen als separate Vorhaben durch die Regionalbüros. Weitere Ausnahmen kann die Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen zulassen.

Laufzeit der Regiestelle, Regionalbüros und Qualifizierungsprojekte:

Die Auswahl der Regiestelle und Regionalbüros erfolgte zunächst bis 30.09.2017. Die Laufzeit der der Regiestelle und Regionalbüros soll bis zum 30.09.2019 verlängert werden. Weitere Verlängerungen der Laufzeit sind möglich. Über Verlängerungen entscheidet die Bewilligungsstelle in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

Bildungsdienstleister werden in der Regel für zwei Jahre, in denen sie Teilnehmer aufnehmen zzgl. der Laufzeit für die einzelnen Qualifizierungsmaßnahmen ausgewählt. Eine Verlängerungsoption ist ebenfalls vorgesehen.

1.7 Teilnehmergeaufnahme und Zuführung in die Umsetzungsprojekte

Für die Aufnahme von Teilnehmern bei den Regionalbüros gelten grundsätzlich folgende Zuweisungsfenster:

Für 2015:

- 8. Mai bis 31. Juli 2015 (in Einzelfällen bis eine Woche vor Beginn des Ausbildungsjahres) für die Umschulung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/-in (Programmstufe 2),
- 6. Juni bis 15. September 2015 (in Ausnahmefällen bis 30. September 2015) für die Programme Individuelle Einstiegsbegleitung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen (Programmstufen 3 und 4).

Für 2016:

- 15. April bis 15. Juli (in Einzelfällen bis eine Woche vor Beginn des Ausbildungsjahres) für die Umschulung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/-in (Programmstufe 2),
- 1. März bis 31. Mai sowie 1. Juli bis 30. September für die Programme Individuelle Einstiegsbegleitung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen (Programmstufen 3 und 4),
- 1. März bis 31. Mai für QAB (Programmstufe 2).

Für 2017 bis 2018:

- 18. April bis 14. Juli 2017 sowie 16. April bis 20. Juli 2018 (in Einzelfällen bis eine Woche vor Beginn des Ausbildungsjahres) für die Umschulung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/-in (Programmstufe 2),
- 1. Januar bis 28. Februar sowie 1. August bis 30. September für die Programme Individuelle Einstiegsbegleitung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen (Programmstufen 3 und 4),
- 1. März bis 31. Mai für QAB (Programmstufe 2).

Für 2019:

- 1. Januar bis 28. Februar für die Programme Individuelle Einstiegsbegleitung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen (Programmstufen 3 und 4).

Außerhalb der regulären Zuweisungsfenster sind Teilnehmergeaufnahmen bei allen Programmen in begründeten Fällen auch außerhalb der vorgegebenen Zuweisungsfenster in Abstimmung mit dem Regionalbüro unter Einbeziehung des Bildungsdienstleisters möglich. Für Teilnehmende der Stufen 3 und 4 sind in Abstimmung mit dem Regionalbüro bezüglich Zuweisung (Stichtag) und Profiling (Gruppengröße) zusätzliche Zuweisungen in durchlaufende Maßnahmen geplant.

Bei der Auswahl der Teilnehmer sind von den Arbeitsagenturen/Jobcentern die Teilnehmer-Anforderungsprofile (Anlage I) und die Checkliste (Anlage II) anzuwenden. Die Zuweisung des Teilnehmers durch die Arbeitsagenturen/Jobcenter erfolgt mit Angabe des Förderziels (z. B. Berufsabschluss, Schaffung der Voraussetzungen für die Arbeitsmarktintegration, Abbau bestimmter Defizite und Aufnahme einer weiterführenden Qualifizierung) und der geplanten Programmstufe. Förderziel und geplante Programmstufe sind in die Eingliederungsvereinbarung aufzunehmen. Mit der Zuweisung des Teilnehmers sind an das Regionalbüro die vollständigen Unterlagen zu übergeben:

- individuelle Negativklärung mit Angabe der geplanten Programmstufe,
- Kontakt- und Lebenslaufdaten, Kundennummer des Teilnehmers.

Die begleitete Übergabe in geeignete Qualifizierungsprojekte übernimmt das Regionalbüro nach Durchführung des Profiling bzw. der Berufsfindungsphase bei QAB. Weicht die Förderempfehlung der Arbeitsverwaltung von den Ergebnissen des Profiling ab, nimmt das Regionalbüro eine Abstimmung mit der Arbeitsverwaltung zu Förderalternativen vor. Ggf. erfolgt eine Rücküberweisung des Teilnehmers zur Arbeitsagentur bzw. zum Jobcenter mit Anpassung der Eingliederungsvereinbarung und ggf. erforderlicher Unterlagen (Negativklärung) durch das Jobcenter.

1.8 Profiling der Teilnehmer, Berufsfindungsphase bei QAB

Grundsätzlich absolviert jeder Teilnehmer beim Regionalbüro ein Erstgespräch zur Aufnahme ins Programm sowie anschließend ein umfassendes Profiling zur Feststellung seines Förderbedarfs. In begründeten Einzelfällen kann auf das Profiling verzichtet werden. In jedem Fall ist aber mindestens ein vertieftes eignungsdiagnostisches Gespräch zu führen, in dessen Ergebnis alle Angaben sowie das Förderziel und der Unterstützungsbedarf (Kurzgutachten/Zielplanung für den Entwicklungsbericht - siehe Anlage IIIc) validiert werden.

Die Profiling- und Feststellungsverfahren beim Regionalbüro sollen flexibel und passgenau auf die jeweiligen Stufenanforderungen und die individuellen Voraussetzungen der Teilnehmer abgestimmt und eingesetzt werden.

Für das Profiling sollen zertifizierte, anerkannte Methoden angewandt werden, wie z. B. Einzelgespräche, Bestandsaufnahmen, Beobachtung und Befragungen, Analysen und Auswertungen in Individualgesprächen. Diese dienen zur Erarbeitung eines persönlichen Stärkenprofils, zur Erfassung beruflicher Qualifikationen und Wünsche sowie zur Identifizierung individueller Unterstützungs- und Qualifizierungsbedarfe.

Das Profiling wird von Psychologen oder Sozialpädagogen mit entsprechender nachgewiesener Eignung bei Bedarf unter Hinzuziehung von Fachkräften mit vergleichbarer Kompetenz zur Durchführung anerkannter Kompetenzfeststellungsverfahren und Erfahrung bei der Arbeit mit der Zielgruppe umgesetzt. Soweit es möglich ist, sind Gruppentestungen durchzuführen. Im Ergebnis des Profilings wird ein Kurzgutachten/die Zielplanung zum Entwicklungsbericht mit den Ergebnissen der Testungen, einer Qualifizierungsempfehlung und mit Empfehlungen zum individuellen Unterstützungsbedarf für jeden Teilnehmer erstellt (siehe Anlage IIIa).

Das Profiling sollte sich insbesondere darauf konzentrieren, die Erwerbsbiografien sowie Lebenssituation der Person als Ganzes zu erfassen, die vorhandenen Stärken und Kompetenzen der Teilnehmer herauszuarbeiten sowie die Voraussetzung für eine erfolgreiche Projektteilnahme darzustellen.

Dauer und Ablauf des Profilings:

Vorhandene Informationen zum Teilnehmer sind soweit möglich zu berücksichtigen, wenn diese vom Teilnehmer vorgelegt werden (z. B. Gutachten bzw. Ergebnisse des Berufspsychologischen Services der Arbeitsagentur bzw. des Jobcenters).

- Sofern nicht auf vorhandene Informationen zurückgegriffen werden kann, soll das Profiling 5 Tage umfassen und zeitnah im Anschluss an das Erstgespräch durchgeführt werden. Die Eingangsphase im Regionalbüro (*Erstgespräch* - Profiling - Kurzgutachten/Zielplanung für Entwicklungsbericht) sollte innerhalb von max. 4 Wochen abgeschlossen sein und folgende Bestandteile beinhalten: Eingangsgespräch zur Berufsbiographie und persönlichen Situation/Problemlagen der Teilnehmer, Motivation, gesundheitliche Situation, soziale und weitere Rahmenbedingungen sowie Anhaltspunkte zur intellektuellen Leistungsfähigkeit (ca. 1 – 1,5 Stunden),
- geeignete Testverfahren beispielsweise weitere Einzelgespräche, Bestandsaufnahmen, Beobachtung und Befragungen zur Erarbeitung des Qualifizierungs- und Förderziels für den Entwicklungsbericht, wenn möglich in Kleingruppen (max. 2 Tage),
- **oder** bei Bedarf Testdiagnostische Eignungsfeststellung zur Feststellung kognitiver und personeller Merkmale, wenn möglich in Kleingruppen (max. 2 Tage), insbesondere:
 - intellektuelle Leistungsfähigkeit,
 - Lernfähigkeit,
 - berufsbezogene Fähigkeiten,
 - personelle Merkmale wie soziale Kompetenz, emotionale Stabilität, Teamfähigkeit, Mobilität etc.,

- Motivation (Ziele, Interessen, Wünsche, Bereitschaft zu längerfristiger Qualifizierung),
 - soziales Umfeld i. S. von Unterstützungsmöglichkeiten während der Qualifizierung,
 - sonstige Merkmale soweit relevant (u. a. körperliche Voraussetzungen, gesundheitliche Einschränkungen),
- Testung berufspraktischer Fähigkeiten mit strukturierter Verhaltensbeobachtung: bei QAB im Rahmen der vertieften Berufsfindungsphase, in den Stufen 3 und 4 optional (bei Bedarf bis zu 2 Tage, u. a. mit Blick auf berufsspezifische Anforderungen),
 - Durchführung der Berufsfindungsphase bei QAB und Bewertung des Zielberufs unter Berücksichtigung der Sonderregelung zur Berufswahl gemäß Eckpunkte-Konzept 3.1, Feststellen des individuellen Förderbedarfs,
 - Erstellung eines Kurzgutachtens/ Zielplanung zum Entwicklungsbericht mit den Ergebnissen der Testungen, einer Qualifizierungsempfehlung und mit Empfehlungen zum individuellen Unterstützungsbedarf,
 - Durchführung eines individuellen Auswertungsgesprächs mit den Teilnehmern, Einsicht des Teilnehmers in das Kurzgutachten und Zustimmung zur Zielplanung zum Entwicklungsbericht und zur Qualifizierungs- und Förderempfehlung (möglichst Bestätigung durch Unterschrift), ggf. Angebote für Teilnehmer zum Kontakthalten in Wartezeiten.

Das Regionalbüro wählt ein geeignetes Qualifizierungsprojekt für den Teilnehmer aus. Maßnahmen der Stufe 3 und 4 beginnen in der Regel zwei Monate nach Abschluss des Profilings.

Mit der Zuweisung des Teilnehmers in das Vorhaben übergibt das Regionalbüro das Kurzgutachten/die Zielplanung zum Entwicklungsbericht und ggf. weitere relevante Unterlagen an den Bildungsdienstleister. Ggf. übermittelt es das Kurzgutachten/ die Zielplanung zum Entwicklungsbericht mit Einverständnis des Teilnehmers an den ESF-Ansprechpartner der zuständigen Arbeitsagentur bzw. des zuständigen Jobcenters. Bei Erfordernis stimmt das Regionalbüro mit der Arbeitsverwaltung alternative Fördermaßnahmen ab und überweist den Teilnehmer ggf. zurück.

Übergang zwischen den Programmstufen (internes Dokument zum Verfahren zur Durchlässigkeit):

Vor Übergang in eine andere Programmstufe sind die Zustimmung des Jobcenters bzw. der Arbeitsagentur und die erneute Beurteilung durch das Regionalbüro unter Rückgriff auf vorhandene Informationen erforderlich. Je nach Informationslage erfolgt die Beurteilung auf Basis eines erneuten, ggf. angepassten Profilings oder auf Basis eines strukturierten Gesprächs mit dem Teilnehmer.

Berufsfindungsphase bei QAB:

Teilnehmer mit Qualifizierungsziel QAB absolvieren bei positiver Einschätzung nach dem Erstgespräch und der testdiagnostischen Eignungsfeststellung eine vertiefte Berufsorientierungsphase mit folgendem Umfang und folgenden Bestandteilen:

QAB – klassische Variante:

- Berufsinformation in Kooperation mit der Arbeitsverwaltung und weiteren relevanten Akteuren mit besonderem Fokus auf die Arbeitsmarktrelevanz sowie die Passfähigkeit (Arbeitszeiten, typische Belastungen, Gehaltsniveau) des angestrebten Berufsabschlusses
- berufspraktische Erprobung mit strukturierter Verhaltensbeobachtung (bei Regionalbüro oder Bildungsdienstleister) – i. d. R. maximal zwei Erprobungen je Teilnehmer im Umfang von max. einer Woche
- Unternehmenspraktikum mit strukturierter Verhaltensbeobachtung: i. d. R. zwei Wochen, in begründeten Fällen bis zu vier Wochen (ein bis i. d. R. max. zwei Praktika),
- Bei QAB klassisch sollte die Berufsfindungsphase einschließlich Erstgespräch und testdiagnostischer Eignungsfeststellung insgesamt 3 Monate nicht überschreiten.

- Überbrückungszeiten bis zum Start der Qualifizierung sollen dem Erwerb praktischer Erfahrungen im angestrebten Berufsfeld und im späteren Praktikumsunternehmen dienen.

QAB – betriebliche Variante (dual):

- Berufsinformation in Kooperation mit der Arbeitsverwaltung und weiteren relevanten Akteuren mit besonderem Fokus auf Arbeitsmarktrelevanz sowie Passfähigkeit (Arbeitszeiten, typische Belastungen, Gehaltsniveau) des angestrebten Berufsabschlusses
- eine Woche berufspraktische Erprobung beim Träger (ein bis zwei berufspraktische Erprobungen möglich)
- Probepraktikum bei potenziellem Umschulungs-/Ausbildungsunternehmen: i. d. R. vier Wochen (ein bis i. d. R. max. zwei Probepraktika möglich)
- Bei QAB dual sollte die Berufsfindungsphase einschließlich Profiling insgesamt i. d. R. 3 Monate nicht überschreiten.

Sonderregelung zur Berufswahl:

Arbeitslose, die über einen Berufsabschluss verfügen, der auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr verwertbar ist, erhalten die Qualifizierungsempfehlung grundsätzlich nur bei Wahl eines Berufsziels mit positiven Arbeitsmarktchancen in Sachsen und ggf. entsprechender Mobilitätsbereitschaft. Indikatoren können z. B. die Arbeitslosen-Stellen-Relation in Sachsen (Engpassanalyse der BA) oder Stellenanzeigen in der Wohnregion sein. Die Bestätigung der Arbeitsmarktrelevanz angestrebter Berufsabschlüsse erfolgt bei Bedarf durch die Arbeitsagenturen und Jobcenter.

Detailregelungen zu den einzelnen Programmstufen:**2. Berufliche Qualifizierung von Arbeitslosen (Stufe 1) - Vorhabensbereich I. der Richtlinie**

Eine Umsetzung der Programmstufe 1 ist aktuell nicht geplant.

3. Qualifizierung von Arbeitslosen zu einem anerkannten Berufsabschluss (Stufe 2)**3.1 QAB – Vorhabensbereich J. 1.1 der Richtlinie****Gegenstand der Förderung:**

Gefördert wird der Erwerb eines anerkannten Berufsabschlusses oder einer für die Arbeitsmarktintegration zielführenden Teilqualifikation. Förderfähige Abschlüsse und Qualifikationen sind:

- alle Ausbildungsabschlüsse nach BBiG und HWO einschließlich Fortbildungsabschlüsse,
- ausgewählte Gesundheits- und Sozialberufe nach Bundes- oder Landesrecht,
- in Einzelfällen auch sonstige allgemein anerkannte Abschlüsse,
- in begründeten Fällen anerkannte Teilqualifikationen,
- Nachqualifizierungen für Migranten mit beruflichen Erfahrungen.

Förderziele:

Durch die Vermittlung von anerkannten Berufsabschlüssen bzw. zielführenden Teilqualifikationen soll das Qualifikationsniveau der Zielgruppe gesteigert und ihre (Wieder)Eingliederung in den 1. Arbeitsmarkt unterstützt werden. Mittelbar leistet die Förderung einen Beitrag zur Bereitstellung von Fachkräften für die sächsische Wirtschaft.

Antragsteller:

Zugelassene Antragsteller für QAB sind Träger (natürliche Personen mit Unternehmereigenschaft oder juristische Personen oder Personenvereinigungen), die die Vorhaben in der Übergangsregion

Dresden/Chemnitz durchführen. Voraussetzung ist die vorherige Auswahl und Aufnahme des Trägers in den Pool der antragsberechtigten Bildungsdienstleister.

Grundsätze und Varianten:

- Die Förderung wird über eine betriebliche Variante (QAB dual) und eine betriebsnahe Variante (QAB klassisch) innerhalb eines Vorhabens umgesetzt. Die klassische Variante sieht die Qualifizierung bei einem Bildungsdienstleister vor. Bei der betrieblichen Variante erfolgt die Qualifizierung als reguläre Ausbildung bzw. betriebliche Umschulung in einem Unternehmen und der Berufsschule.
- Vorrang hat die betriebliche Variante als duale Ausbildung bzw. betriebliche Umschulung zum Berufsabschluss. Die Varianten sind in beide Richtungen durchlässig zu gestalten. Ein Übergang aus der klassischen Variante in betriebliche Ausbildung bzw. Umschulung ist kontinuierlich anzustreben.
- Für eine bessere Vereinbarkeit von Qualifizierung und Familie kann die Ausbildung auch in Teilzeit (bei QAB dual i. d. R. mindestens 6 Stunden täglich) stattfinden. Unternehmen und Teilnehmer sind über die bestehenden Möglichkeiten zu informieren und diesbezüglich zu sensibilisieren.
- Die Qualifizierung ist individuell ausgestaltet und wird bedarfsgerecht u. a. durch sozialpädagogische Betreuung, Stützunterricht, Beratung/Coaching und sonstige Hilfen zur Erreichung des Förderziels unterstützt. Insbesondere im ländlichen Raum wird die eingeschränkte Mobilität der Teilnehmer bei der Ausgestaltung der Vorhaben berücksichtigt (z. B. durch Einrichtung von Fahrdiensten).
- Während der Qualifizierung erworbene Teilqualifikationen werden zertifiziert und im sächsischen Qualifizierungspass dokumentiert.
- Die Qualifizierung umfasst umfangreiche betriebspraktische Anteile im Umfang von mindestens einem Drittel der Maßnahmedauer.
- Bestandteil der Qualifizierung bei beiden Varianten ist die Unterstützung der Arbeitsmarktintegration der Teilnehmer in Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung.

Besondere Regelungen für Migranten mit beruflichen Erfahrungen:

Nachqualifizierungen, die die Zulassung zur Externenprüfung unter Einbeziehung von im Ausland erworbenen beruflichen Erfahrungen und Kenntnissen ermöglichen, sind förderfähig. Die Vermittlung berufsbezogener Sprachkenntnisse im Rahmen der Qualifizierung ist ebenfalls möglich. Nationale Fördermöglichkeiten (insbesondere berufsbezogene Deutschsprachförderung gemäß § 45 a AufenthG) sind vorrangig zu nutzen. Migranten, die bereits einen Berufsabschluss im Ausland erworben haben, sollen vorrangig über Anpassungsqualifizierungen eine Anerkennung der Gleichwertigkeit erlangen und sind i. d. R. nicht Zielgruppe von QAB.

Zielgruppe:

Gefördert werden

- Arbeitslose ohne Berufsabschluss und Langzeitarbeitslose ohne bzw. ohne verwertbaren Berufsabschluss (SGB II-Anspruchsberechtigte oder Nichtleistungsempfänger) und weitere benachteiligte Personen, beispielsweise Wiedereinsteigende nach Familienzeiten,
- in begründeten Einzelfällen auch Arbeitslose ohne verwertbaren Berufsabschluss,
- ausbildungsreife Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren (nur klassische Variante), bei denen eine Überführung in betriebliche Ausbildung nicht gelungen ist bzw. die bereits eine duale Ausbildung oder eine BaE abgebrochen haben,
- Haftentlassene, die eine Berufsausbildung in der Haftanstalt begonnen oder fortgeführt haben, nach Abstimmung mit den vom SMJus benannten Stellen,
- abhängig vom Aufenthaltsstatus Migranten ab 25 Jahre mit beruflichen Vorerfahrungen, die als arbeitslos oder langzeitarbeitslos (SGB II oder Nichtleistungsempfänger) registriert sind und bei denen eine Nachqualifizierung zum Erwerb eines Berufsabschlusses erforderlich ist.

Die Teilnehmer haben ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen.

Sie weisen geringe bis mittlere Defizite bei Arbeits- und Sozialverhalten, ggf. Motivation und Rahmenbedingungen auf, die durch bedarfsgerechte Unterstützung während der Maßnahme kompensiert werden können. Umfang und Art des Unterstützungsbedarfs lassen innerhalb der nächsten 12 Monate keine Integration in eine unbegleitete Umschulung oder unbegleitete bzw. assistierte betriebliche Ausbildung zu. Bei der Teilnehmerauswahl durch die Jobcenter/Arbeitsagenturen sind das detaillierte Anforderungsprofil und die Checkliste gemäß Anlage I und II anzuwenden.

Vorhabensbestandteile und Aufgaben des Bildungsdienstleisters in der Qualifizierungsphase:

- Prüfung und Abstimmung einer ggf. verkürzten Durchführung der Ausbildung/Umschulung bzw. Qualifizierung mit der zuständigen Stelle (Individueller Qualifizierungsplan)
- Qualifizierung nach den Bestandteilen der Ausbildungsordnung
- Modularisierung der Ausbildungsinhalte, Zertifizierung erworbener Teilqualifikationen (klassische Variante)
- Begleitung und Beratung der Unternehmen
- Überwachung des planmäßigen Qualifizierungs- bzw. Ausbildungs-/Umschulungsverlaufs
- Betreuung betrieblicher Praktika (mindestens ein Drittel der Qualifizierungszeit bei der klassischen Variante)
- Organisation bzw. Durchführung bedarfsgerechter Betreuung/Coaching, Stützunterricht und weiterer Unterstützungsleistungen (z. B. Prüfungsvorbereitung, Lernförderung) entsprechend des individuellen Bedarfs und Festschreibung der individuellen Unterstützungsleistungen in einem Förderplan (Individueller Förderplan), Förderung von Schlüsselkompetenzen wie Sozialkompetenz sowie einer positiven Selbstbewertung der beruflichen Kompetenz
- soweit relevant ggf. Begleitung der Integration in den Berufsschulunterricht
- bei Bedarf Vermittlung berufsbezogener Sprachkenntnisse (Nationale Fördermöglichkeiten, insbesondere Berufsbezogene Deutschsprachförderung gemäß § 45 a AufenthG, sind vorrangig zu nutzen.)
- quartalsweise Überprüfung und bei Bedarf Anpassung des individuellen Qualifizierungsplans und der individuellen Förderpläne
- ggf. Prüfung eines möglichen Übergangs in QAB dual bzw. unbegleitete oder assistierte betriebliche Ausbildung jeweils nach 12 bzw. 24 Monaten
- Abbruchprävention und -intervention in Abstimmung mit der Arbeitsverwaltung und dem Regionalbüro
- Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeitsmarktintegration (ergänzend zu Maßnahmen der Arbeitsverwaltung)

Besondere Regelungen bei der Aufnahme von Migranten³

Für die Förderung von Migranten müssen ergänzend zu den allgemeinen Förderbedingungen folgende Voraussetzungen vorliegen: ein unbefristeter Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis nach § 9 Aufenthaltsgesetz oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU nach § 9a Aufenthaltsgesetz) oder eine Aufenthaltserlaubnis nach Aufenthaltsgesetz oder eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Asylgesetz und eine gute Bleibeperspektive gemäß den Festlegung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge oder eine Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz. Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung müssen über einen nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt verfügen. Das heißt, die Aufnahme einer Beschäftigung ist mit Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet. Es dürfen keine Ausschlussgründe vorhanden sein (Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 Aufenthaltsgesetz). Für Personen mit Duldung muss zudem eine Bestätigung der Ausländerbehörde vorliegen, dass die Gründe für eine zeitweilige Aussetzung der Rückführung des Teilnehmers voraussichtlich mindestens noch sechs Monate nach Beendigung eines Moduls des Vorhabens vorliegen werden. Das Vorliegen der Bestätigung verantwortet das Regionalbüro.

³ Die Neuregelungen zur Aufnahme von Migranten gelten ab 1. Januar 2017.

Besondere Regelungen bei der Aufnahme von Haftentlassenen:

Zur Aufnahme von arbeitslosen Haftentlassenen stimmt sich das Regionalbüro mit den vom SMJus benannten Stellen ab. Ziel ist die Fortführung der in der Haftanstalt begonnenen Qualifizierung zum Berufsabschluss. Um einen nahtlosen Übergang der Qualifizierung zu gewährleisten und die Teilnehmer nach der Haftentlassung zu stabilisieren, ist eine Aufnahme in QAB zunächst ohne Negativklärung der Arbeitsverwaltung möglich. Die Berufsfindungsphase entfällt. Ermittelt wird aber der individuelle Unterstützungsbedarf des Teilnehmers (Erstgespräch und Eignungsfeststellung). Durch das Regionalbüro erfolgt eine schnellstmögliche Abstimmung zur Teilnahme mit der zuständigen Arbeitsagentur/ Jobcenter. Stimmen Arbeitsagentur bzw. Jobcenter einer Teilnahme an QAB nicht zu, ist ein Austritt des Teilnehmers aus dem Programm erforderlich.

Besondere Regelungen bei U25-Jährigen:

Vorrang bei Arbeitslosen und Benachteiligten unter 25 Jahren hat die Vermittlung in betriebliche Ausbildung. Führen die Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagenturen und Jobcenter bzw. ergänzend dazu die Maßnahmen der ESF-Regelförderung (assistierte Ausbildung) nicht zum Erfolg, ist die Aufnahme in QAB klassisch mit dem Ziel des Erwerbs eines anerkannten Berufsabschlusses möglich. Für die Aufnahme von U25-Jährigen gelten die regulären Zuweisungsfenster vom 1. März bis 31. Mai (jeweils im Jahr nach Schulabgang bzw. Austritt aus Maßnahmen des Übergangssystems). Eine Überführung in betriebliche Ausbildung ist nach 12 bzw. 24 Monaten ist möglich.

Finanzierung:

Gefördert werden bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben aus ESF- und Landesmitteln.

Während der Berufsfindungsphase sowie während der Qualifizierung (ausgenommen Teilnehmer in betrieblicher Ausbildung) erhalten die Teilnehmer Arbeitslosengeld II sowie 5 EUR Aufwandsentschädigung je Anwesenheitstag über ESF; Nichtleistungsempfänger erhalten nur die Aufwandsentschädigung von 5 EUR je Anwesenheitstag. Ausgenommen sind Leistungsberechtigte nach Asylbewerberleistungsgesetz (insbesondere Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung), diese haben keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Die Einbringung von darüber hinausgehender Kofinanzierung durch die Jobcenter ist erwünscht (z. B. Bildungsgutscheine für Zusatzqualifikationen).

Während der Qualifizierung beim Bildungsdienstleister (klassische Variante) soll eine Mitfinanzierung der Praktikumsunternehmen in der Regel ab dem 2. Jahr in folgender Höhe angestrebt werden:

- 50 EUR/Praktikumsmonat im 2. Jahr,
- 100 EUR/Praktikumsmonat im 3. und 4. Jahr,
- Obergrenze: 30 Prozent der jeweiligen tariflichen Ausbildungsvergütung

Bei betrieblicher Umschulung (betriebliche Variante) finanzieren die Unternehmen in der Regel:

- 70 EUR/Umschulungsmonat im 1. Jahr,
- 100 EUR/Umschulungsmonat im 2. Jahr,
- 130 EUR/Umschulungsmonat im 3. und 4. Jahr,
- Obergrenze: 30 Prozent der jeweiligen tariflichen Ausbildungsvergütung,
- zusätzlich: anfallende Gebühren (Eintragung des Umschulungsverhältnisses, Prüfungsgebühren), Kosten für Berufsbekleidung, Werkzeuge, Verbrauchsmaterial.

Bei betrieblicher Ausbildung (betriebliche Variante) finanzieren die Unternehmen:

- die tarifvertragliche bzw. übliche Ausbildungsvergütung,
- Gebühren (Eintragung des Ausbildungsverhältnisses, Prüfungsgebühren),
- Berufsbekleidung, Werkzeuge, Verbrauchsmaterial.

Förderfähige Ausgaben über ESF:

- Personalausgaben
- Fremdleistungen, Miete/Leasing
- Verbrauchs- und Sachkosten (u. a. Schulbücher sowie weitere notwendige Materialien für die Qualifizierung beim Bildungsdienstleister)
- Teilnehmerleistungen (Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 EUR je Anwesenheitstag für SGB II-Anspruchsberechtigte und Nichtleistungsempfänger (ausgenommen Leistungsrechtigte nach AsylbLG), Fahrtkosten, ggf. Kinderbetreuung)
- Kosten der Verwaltung

Förderausschluss:

Von der Förderung ausgeschlossen ist der Erwerb des Führerscheins Klasse B.

Anzustrebende Ziele auf Programmebene (Zielindikatoren):

50 Prozent der Teilnehmer in verkürzbaren Ausbildungen absolvieren eine verkürzte Ausbildung.

Zähler: Anzahl der Teilnehmer, die ihre Ausbildung verkürzen

Nenner: Anzahl der Teilnehmer, die eine Ausbildung absolvieren, in der eine Verkürzung grundsätzlich möglich ist

75 Prozent der Teilnehmer in Qualifizierung schließen QAB erfolgreich ab (Berufsabschluss oder Teilqualifikation).

Zähler: Anzahl der Teilnehmer, die das angestrebte Qualifizierungsziel (Berufsabschluss oder Teilqualifikation) erreicht haben

Nenner: Grundgesamtheit QAB

40 Prozent der erfolgreichen Teilnehmer sind nach Austritt aus dem Programm in Arbeit vermittelt (Vermittlungsquote 1).

Zähler: Anzahl der Teilnehmer, die nach Abschluss der Qualifizierung erfolgreich in Arbeit (SV-pflichtig) vermittelt wurden, d.h. einen Arbeitsvertrag zum Maßnahmeaustritt unterschrieben haben

Nenner: Anzahl der Teilnehmer, die das angestrebte Qualifizierungsziel erreicht haben

60 Prozent der erfolgreichen Teilnehmer sind sechs Monate nach Austritt aus dem Programm in Arbeit vermittelt (Vermittlungsquote 2).

Zähler: Anzahl der Teilnehmer, die 6 Monate nach Austritt aus der Maßnahme in Arbeit sind (Teilnehmerfragebogen Teil 3)

Nenner: Anzahl der Teilnehmer, die das angestrebte Qualifizierungsziel erreicht haben

3.2 Umschulung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in nach SGB III bzw. SGB II mit Finanzierung des 3. Jahres über ESF – Vorhabensbereich J. 1.2 der Richtlinie**Gegenstand der Förderung:**

Gefördert werden die Qualifizierung sowie die Sicherung des Lebensunterhalts und freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung während des dritten Umschulungsjahres der nach dem SGB III bzw. nach § 16 Abs.1 SGB II in Verbindung mit dem SGB III geförderten Umschulung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/Erzieherin sowie ergänzende bedarfsgerechte Unterstützungsleistungen während der gesamten Umschulung.

Förderziele:

Durch die Vermittlung des Berufsabschlusses soll das Qualifikationsniveau der Zielgruppe gesteigert und ihre (Wieder)Eingliederung in den 1. Arbeitsmarkt unterstützt werden. Mittelbar leistet die Förderung einen Beitrag zur Bereitstellung von Fachkräften für die sächsische Wirtschaft.

Zielgruppe:

Zielgruppe der Förderung sind Arbeitslose (SGB II-, oder SGB III-Anspruchsberechtigte sowie Nichtleistungsempfänger) mit Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen, die eine Umschulung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in mit Bildungsgutschein der Arbeitsagentur bzw. des Jobcenters aufnehmen.

Antragsteller:

Zugelassene Antragsteller für die Umschulung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in nach SGB III bzw. II mit Finanzierung des 3. Jahres über ESF sind staatliche Fachschulen und Fachschulen in freier Trägerschaft, die die Vorhaben durchführen.

Grundsätzliches:

- Die Aufteilung des Platzkontingents erfolgt für die Arbeitsagenturen und Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen) durch die RD Sachsen und für die Optionskommunen durch das SMWA.
- Möglich sind Umschulungen zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in, die in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 beginnen.
- Die Umschulung kann grundsätzlich an Schulen in freier Trägerschaft oder staatlichen Schulen durchgeführt werden.
- Erforderlich ist die Zertifizierung der Gesamtmaßnahme nach dem SGB III in Verbindung mit der AZAV.
- Aus zuwendungsrechtlichen Gründen ist die Beantragung und Bewilligung der Gesamtmaßnahme vor Beginn des 1. Umschulungsjahrs erforderlich.

Ablauf:

- Die zuständige Arbeitsagentur/ das zuständige Jobcenter prüft die Erfüllung der Förder- und Zugangsvoraussetzungen sowie der Eignung und informiert die potenziellen Teilnehmer über das Programm.
- Nach Ausreichung des Bildungsgutscheins durch die Arbeitsagentur bzw. das Jobcenter, nimmt der Teilnehmer Kontakt mit dem Regionalbüro auf.
- Die Berufsfindungsphase entfällt. Ermittelt wird durch das Regionalbüro nur der individuelle Unterstützungsbedarf (z. B. Beratung und Betreuung bezüglich familiärer Rahmenbedingungen, Umgang mit Prüfungssituationen) des Teilnehmers. Dazu wird das Erstgespräch und sofern erforderlich eine Eignungsfeststellung durchgeführt (ggf. unter Nutzung vom Teilneh-

mer vorgelegter Ergebnisse der berufspsychologischen Untersuchung der Arbeitsagentur oder des Jobcenters). Die Finanzierung von Stützunterricht während der ersten beiden Jahre über ESF ist nicht zulässig, da AZAV-zertifizierte Träger von Gruppenumschulungen Methoden zur Förderung der individuellen Entwicklungs-, Eingliederungs- und Lernprozesse der Teilnehmer im Rahmen der SGB III- bzw. SGB II-geförderten Maßnahme anwenden und insoweit die notwendige Unterstützung gewährleistet wird.

- Nach Ermittlung des individuellen Unterstützungsbedarfs benennt das Regionalbüro dem Teilnehmer alle Bildungsdienstleister, die in den ESF-Bildungsdienstleisterpool aufgenommen wurden und die Umschulung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in durchführen.
- Aus dem Pool der zugelassenen Bildungsdienstleister wählt der Teilnehmer einen Bildungsdienstleister aus und absolviert nach Bewilligung der Maßnahme dort die Erzieherumschulung.

Förderfähige Ausgaben und Finanzierung:

Im 1. und 2. Jahr der Umschulung erhalten

- SGB III- und SGB II-Anspruchsberechtigte über die Arbeitsagenturen/Jobcenter bzw. über die zugelassenen kommunalen Träger Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosengeld II. Außerdem werden die durch die Qualifizierung unmittelbar entstehenden Weiterbildungskosten abgedeckt.
- Bei Nichtleistungsempfängern werden ausschließlich die unmittelbar entstehenden Weiterbildungskosten übernommen.
- Bei Bedarf werden Coaching und/oder Beratung über den ESF finanziert.

Im 3. Jahr der Umschulung werden folgende Leistungen finanziert:

- über ESF: die teilnehmerbezogenen Ausgaben und sonstigen Ausgaben
 - Anspruchsberechtigte nach SGB II/SGB III:
 - Festbetrag zum Lebensunterhalt in Höhe von 735 EUR/Monat (nur bei Alg I- und Alg II-Anspruchsberechtigten, nicht bei Nichtleistungsempfängern)
 - Festbetrag für freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 168 EUR/Monat, wenn nicht familienversichert (nur bei Alg I- und Alg II-Anspruchsberechtigten, nicht bei Nichtleistungsempfängern)
 - alle Teilnehmer/-innen:
 - Schulgeld (bei Schulen in freier Trägerschaft)
 - Fahrtkosten für die Teilnehmer
 - ggf. Kinderbetreuungskosten
 - ggf. Kosten für auswärtige Unterbringung
 - Verwaltungsausgaben
 - bei Bedarf: Betreuung/Beratung, Stützunterricht im 3. Jahr
- durch das Land (SMK): die Kosten der Qualifizierung (Lehrpersonal, Raummiete)
- durch das Jobcenter: ggf. ergänzend Arbeitslosengeld II als Leistung zum Lebensunterhalt für weitere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.

Anzustrebende Ziele auf Programmebene (Zielindikatoren):

80 Prozent der Teilnehmer schließen die Umschulung erfolgreich ab.

Zähler: Anzahl der Teilnehmer, die die Umschulung erfolgreich abgeschlossen haben

Nenner: Grundgesamtheit EZU

50 Prozent der Teilnehmer sind nach Abschluss des Programms (Austritt des Teilnehmers aus dem Programm) in Arbeit vermittelt (Vermittlungsquote 1).

Zähler: Anzahl der Teilnehmer, die nach Abschluss der Qualifizierung erfolgreich in Arbeit (SV-pflichtig) vermittelt wurden, d.h. einen Arbeitsvertrag zum Maßnahmeaustritt unterschrieben haben

Nenner: Anzahl der Teilnehmer, die die Umschulung erfolgreich abgeschlossen haben

75 Prozent der Teilnehmer sind sechs Monate nach Ausbildungsende in Arbeit vermittelt (Vermittlungsquote 2).

Zähler: Anzahl der Teilnehmer, die 6 Monate nach Austritt aus der Maßnahme in Arbeit sind (Teilnehmerfragebogen Teil 3)

Nenner: Anzahl der Teilnehmer, die die Umschulung erfolgreich abgeschlossen haben

4. Individuelle Einstiegsbegleitung (Stufe 3) – Vorhabensbereich K. der Richtlinie

Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden Vorhaben, die Langzeitarbeitslose für die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem 1. Arbeitsmarkt vorbereiten, sie in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse integrieren und vermittelte Teilnehmer nach der Arbeitsaufnahme weiter begleiten.

Förderziel:

Die Förderung dient der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Beschäftigungschancen von Langzeitarbeitslosen mit dem Ziel der (Wieder)Eingliederung in den 1. Arbeitsmarkt. Darüber hinaus soll die Förderung einen Beitrag zur Aktivierung und Nutzung des Potenzials von Langzeitarbeitslosen zur Sicherung des Arbeitskräftebedarfs der sächsischen Wirtschaft leisten.

Zielgruppe:

Zielgruppe der Förderung sind Langzeitarbeitslose (nach §18 SGB III), in begründeten Fällen auch andere Arbeitslose (nach §16 SGB III) und weitere benachteiligte Personen, beispielsweise Wiedereinsteigende nach Familienzeiten mit Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen. Bei den Teilnehmern kann es sich auch um Personen ohne Anspruch auf Leistungen nach dem SGB III (Nichtleistungsempfänger) handeln.

Die Teilnehmer weisen mittleren Handlungsbedarf in mehreren Bereichen (Qualifikation, Arbeits- und Sozialverhalten und bezüglich individueller Rahmenbedingungen) auf. Ein Abbau der Defizite und Integration in den 1. Arbeitsmarkt erscheint voraussichtlich in bis zu 12 Monaten erreichbar. Der Erwerb eines Berufsabschlusses ist keine Voraussetzung für eine zielführende Integration. (Bei der Teilnehmerauswahl durch die Jobcenter/Arbeitsagenturen sind das detaillierte Anforderungsprofil und die Checkliste gemäß Anlagen I und II anzuwenden.)

Besondere Regelungen bei der Aufnahme von Migranten

Für die Förderung von Migranten müssen ergänzend zu den allgemeinen Förderbedingungen folgende Voraussetzungen vorliegen: ein unbefristeter Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis nach § 9 Aufenthaltsgesetz oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU nach § 9a Aufenthaltsgesetz) oder eine Aufenthaltserlaubnis nach Aufenthaltsgesetz oder eine Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz oder eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Asylgesetz. Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung müssen über einen eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt verfügen. Das heißt, die

Aufnahme einer Beschäftigung ist mit Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet. Es dürfen keine Ausschlussgründe vorhanden sein (Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 Aufenthaltsgesetz).

Antragsteller:

Zugelassene Antragsteller für die Individuelle Einstiegsbegleitung sind Träger (natürliche Personen mit Unternehmereigenschaft oder juristische Personen oder Personenvereinigungen), die die Vorhaben durchführen.

Für die Übergangsregion Dresden/Chemnitz ist Voraussetzung die vorherige Auswahl und Aufnahme des Trägers in den Pool der antragsberechtigten Bildungsdienstleister oder die Auswahl als Träger der durchlaufenden Maßnahme.

Vorhabensbestandteile, Anforderungen an die Vorhaben:

Die Vorhaben sollen folgende Bestandteile umfassen:

- Abstimmung zum Qualifizierungs- und Förderbedarf des Teilnehmers mit dem Regionalbüro auf Basis der Ergebnisse des Profilings (Kurzgutachten/ Zielplanung zum Entwicklungsbericht), Erarbeitung eines individuellen Qualifizierungsplans sowie Erarbeitung eines individuellen Förderplans (siehe Mindeststandards für den individuellen Förderplan/ die individuelle Förderplanung Anlage IIIa),
- Erstellung und regelmäßige Fortschreibung des Entwicklungsberichts (siehe Anlage IIIc),
- Vermittlung von Qualifikationen und Kompetenzen zum Abbau von Vermittlungshemmnissen und zur Wiedererlangung beruflicher Handlungskompetenz,
- Arbeitserprobung und Praktika in Unternehmen bzw. Einrichtungen des 1. Arbeitsmarktes. Bewährt hat sich ein Wechsel zwischen Qualifizierungsbestandteilen beim Träger und Praktika in Unternehmen,
- Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse auf dem 1. Arbeitsmarkt in Zusammenarbeit mit den Arbeitsagenturen/Jobcentern ergänzend zum gesetzlichen Auftrag der Arbeitsverwaltung und in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Arbeitsagentur bzw. dem zuständigen Jobcenter,
- Begleitung der Beschäftigung im Unternehmen (bis zu 6 Monate nach Arbeitsaufnahme), Coachingangebot nach Übergang in Beschäftigung.

Darüber hinaus sind u. a. folgende Bestandteile möglich:

- Vermittlung arbeitsmarktrelevanter Zusatzqualifikationen,
- sozialpädagogische Betreuung, vorhabensbezogene psychologische Unterstützung, spezielle Beratungs- oder Coachingangebote u. a. zur Förderung von Sozialkompetenz und eines positiven Selbstbildes,
- sonstige Hilfen zur Überwindung beruflicher und persönlicher Problemlagen (beispielsweise Angebote zum Abbau von Mobilitätshemmnissen bei Teilnehmern im ländlichen Raum)
- für Migranten: Vermittlung berufsbezogener Sprachkenntnisse bei Bedarf (Nationale Fördermöglichkeiten, insbesondere Berufsbezogene Deutschsprachförderung gemäß § 45 a AufenthG, sind vorrangig zu nutzen.)

Der Umfang der einzelnen Vorhabensbestandteile und die angebotenen Unterstützungsleistungen richten sich nach dem individuellen Förderbedarf. Ein hoher Anteil betrieblicher Praxis ist anzustreben.

Förderfähige Ausgaben über ESF:

- Personalausgaben
- Fremdleistungen, Miete/Leasing
- Verbrauchs- und Sachkosten
- Teilnehmerleistungen (Aufwandsentschädigung von 5 EUR je Anwesenheitstag (ausgenommen Leistungsberechtigte nach AsylbLG), Fahrtkosten, ggf. Kinderbetreuung)
- Kosten der Verwaltung

Förderausschluss:

Von der Förderung ausgeschlossen ist der Erwerb des Führerscheins Klasse B.

Finanzierung:

Gefördert werden bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben aus ESF- und Landesmitteln. Eine Mitfinanzierung des Jobcenters (z. B. Bildungsgutscheine für externe Qualifizierungsbestandteile nach Einzelfallentscheidung) ist erwünscht.

Anzustrebende Ziele auf Programmebene (Zielindikatoren):

Maximal 20 Prozent der Teilnehmer brechen die Qualifizierung ab (Abbruchquote während der Qualifizierungsphase).

Zähler: Anzahl der Teilnehmer, die nicht die geplante Dauer in der Qualifizierungsmaßnahme verbleiben und gleichzeitig die Ziele der Maßnahme nicht erreichen

Nenner: Grundgesamtheit der Individuellen Einstiegsbegleitung

35 Prozent der Teilnehmer werden nach Abschluss der Qualifizierungsphase in Arbeit vermittelt (Vermittlungsquote 1).

Zähler: Anzahl der Teilnehmer, die nach der Qualifizierungsphase in Arbeit (SV-pflichtig) vermittelt werden (unterschriebener Arbeitsvertrag)

Nenner: Grundgesamtheit der Individuellen Einstiegsbegleitung

75 Prozent der vermittelten Teilnehmer sind nach Abschluss der Einstiegsbegleitung noch auf dem 1. Arbeitsmarkt beschäftigt (Vermittlungsquote 1a).

Zähler: Anzahl der Teilnehmer, die nach Austritt aus der Maßnahme noch im Unternehmen beschäftigt sind

Nenner: Anzahl der Teilnehmer, die nach der Qualifizierungsphase in Arbeit (SV-pflichtig) vermittelt wurden

5. Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen (Stufe 4) – Vorhabensbereich L. der Richtlinie**Gegenstand und Ziel der Förderung:**

Gefördert werden Vorhaben, die die Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen mit erheblichen Problemlagen verbessern und im Rahmen der Vorhaben die Voraussetzungen für die Aufnahme einer weiterführenden Maßnahme (zum Beispiel berufliche Qualifizierung oder Vorhaben zur Arbeitsmarktintegration) schaffen. Mittelfristig sollen die Vorhaben die Integration der Zielgruppe in den 1. Arbeitsmarkt unterstützen. Darüber hinaus soll die Förderung sozialer Ausgrenzung entgegenwirken sowie gesellschaftliche und soziale Teilhabe ermöglichen.

Zielgruppe:

Zielgruppe der Förderung sind Langzeitarbeitslose (nach §18 SGB III), in begründeten Fällen auch andere Arbeitslose (nach §16 SGB III) und weitere benachteiligte Personen, beispielsweise Wiedereinsteigende nach Familienzeiten mit Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen. Bei den Teilnehmern kann es sich auch um Personen ohne Anspruch auf Leistungen nach dem SGB III (Nichtleistungsempfänger) handeln.

Die Teilnehmer weisen in der Regel erhebliche Vermittlungshemmnisse mit umfassendem Handlungsbedarf in mehreren Bereichen (Qualifikation, Arbeits- und Sozialverhalten und individuelle Rahmenbedingungen) auf. Ein Abbau bzw. Minderung der Defizite und Schaffung der Voraussetzungen für die Aufnahme einer weiterführenden Maßnahme (ESF: Programmstufe 3, ggf. auch 2 oder weiterführende Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit) innerhalb der nächsten 12 bis im Einzelfall 18 Monate wird als realistisch eingeschätzt. Eine Integration in den 1. Arbeitsmarkt erscheint mittelfristig (in voraussichtlich bis zu 24 Monaten) möglich. Bei der Teilnehmersauswahl durch die Jobcenter/Arbeitsagenturen sind das detaillierte Anforderungsprofil und die Checkliste gemäß Anlagen I und II anzuwenden.

Besondere Regelungen bei der Aufnahme von Migranten

Für die Förderung von Migranten müssen ergänzend zu den allgemeinen Förderbedingungen folgende Voraussetzungen vorliegen: ein unbefristeter Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis nach § 9 Aufenthaltsgesetz oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU nach § 9a Aufenthaltsgesetz) oder eine Aufenthaltserlaubnis nach Aufenthaltsgesetz oder eine Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz oder eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Asylgesetz. Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung müssen über einen eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt verfügen. Das heißt, die Aufnahme einer Beschäftigung ist mit Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet. Es dürfen keine Ausschlussgründe vorhanden sein (Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 Aufenthaltsgesetz).

Antragsteller:

Zugelassene Antragsteller für Vorhaben zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen sind Träger (natürliche Personen mit Unternehmereigenschaft oder juristische Personen oder Personenvereinigungen), die die Vorhaben durchführen.

Für die Übergangsregion Dresden/Chemnitz ist Voraussetzung die vorherige Auswahl und Aufnahme des Trägers in den Pool der antragsberechtigten Bildungsdienstleister oder die Auswahl als Träger der durchlaufenden Maßnahme.

Vorhabensbestandteile, Anforderungen an die Vorhaben:

Die Vorhaben sollen folgende Bestandteile umfassen:

- Abstimmung zum Qualifizierungs- und Förderbedarf des Teilnehmers mit dem Regionalbüro auf Basis der Ergebnisse des Profilings (Kurzgutachten/ Zielplanung zum Entwicklungsbericht), Erarbeitung eines individuellen Qualifizierungsplans sowie Erarbeitung eines individuellen Förderplans (siehe Mindeststandards für den individuellen Förderplan/ die individuelle Förderplanung Anlage IIIa),
- Erstellung und regelmäßige Fortschreibung des Entwicklungsberichts (siehe Anlage IIIc),
- Vermittlung von Qualifikationen und Kompetenzen zum Abbau von Vermittlungshemmnissen und zur Wiedererlangung beruflicher Handlungskompetenz,
- praktische Arbeitserprobung beim Träger und Praktika in Unternehmen bzw. Einrichtungen des 1. Arbeitsmarktes.

Darüber hinaus sind u. a. folgende Bestandteile möglich:

- Vermittlung arbeitsmarktrelevanter Zusatzqualifikationen,
- bedarfsgerechte Betreuung, Begleitung, Beratung/Coaching: sozialpädagogische Betreuung, vorhabensbezogenen psychologische Unterstützung, u. a. zur Förderung von Sozialkompetenz sowie eines positiven Selbstbildes, gesundheitsfördernde Elemente, zur Stabilisierung von Beschäftigung
- sonstige Hilfen und Unterstützungsangebote zur Überwindung beruflicher und persönlicher Problemlagen (beispielsweise Angebote zum Abbau von Mobilitätshemmnissen bei Teilnehmern im ländlichen Raum),
- für Migranten: Vermittlung berufsbezogener Sprachkenntnisse bei Bedarf, nationale Fördermöglichkeiten, insbesondere Berufsbezogene Deutschsprachförderung gemäß § 45 a AufenthG, sind vorrangig zu nutzen.

Der Umfang der einzelnen Vorhabensbestandteile und die angebotenen Unterstützungsleistungen richten sich nach dem individuellen Förderbedarf. Die Vorhaben umfassen mindestens ein (begleitetes) Unternehmenspraktikum.

Förderfähige Ausgaben über ESF:

- Personalausgaben
- Fremdleistungen, Miete/Leasing
- Verbrauchs- und Sachkosten
- Teilnehmerleistungen (Aufwandsentschädigung von 5 EUR je Anwesenheitstag für SGB II-Anspruchsberechtigte und Nichtleistungsempfänger (ausgenommen Leistungsberechtigte nach AsylbLG), Fahrtkosten, ggf. Kinderbetreuung)
- Kosten der Verwaltung

Förderausschluss:

Von der Förderung ausgeschlossen ist der Erwerb des Führerscheins Klasse B.

Finanzierung:

Gefördert werden bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben aus ESF- und Landesmitteln. Eine Mitfinanzierung des Jobcenters (z. B. Bildungsgutscheine für externe Qualifizierungsbestandteile nach Einzelfallentscheidung) ist erwünscht.

Anzustrebende Ziele auf Programmebene (Zielindikatoren):

Maximal 20 Prozent der Teilnehmer brechen die Maßnahme ab (Abbruchquote).

Zähler: Anzahl der Teilnehmer, die nicht die geplante Dauer in der Qualifizierungsmaßnahme verbleiben und gleichzeitig die Ziele der Maßnahme nicht erreichen

Nenner: Grundgesamtheit der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen

70 Prozent der Teilnehmer nehmen nach Abschluss der Maßnahme eine weiterführende Maßnahme auf oder haben eine anderweitige Anschlussperspektive.

Zähler: Anzahl der Teilnehmer, für die zum Maßnahmeaustritt eine Anschlussperspektive in Form einer weiterführenden Maßnahme, Ausbildung oder Arbeit gesichert erscheint

Nenner: Anzahl der Teilnehmer, die die Maßnahme nicht abgebrochen haben

30 Prozent der Teilnehmer nehmen nach Abschluss der Maßnahme eine berufliche bzw. schulische Ausbildung/Qualifizierung auf.

Zähler: Anzahl der Teilnehmer, die nach absolvierter Maßnahme eine berufliche oder schulische Qualifizierung aufnehmen, d.h. einen Ausbildungs- bzw. Qualifizierungsvertrag zum Maßnahmeaustritt unterschrieben haben. Für dieses Vermittlungsziel kommen nur Qualifizierungen in Frage, die langfristig zu einem anerkannten Berufsabschluss führen oder zumindest führen könnten wie bei Teilqualifikationen. Die Teilnahme an einer Maßnahme der individuellen Einstiegsbegleitung (oder vergleichbaren Maßnahmen anderer Programme bzw. der Arbeitsverwaltung z.B. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III) wird nicht angerechnet.

Nenner: Anzahl der Teilnehmer, die die Maßnahme nicht abgebrochen haben

6. Öffnungsklausel

Das SMWA kann zu den Programmbestimmungen und die Bewilligungsstelle für Einzelfälle abweichende Regelungen treffen, wenn dies der Umsetzung der „JobPerspektive Sachsen“ und der einzelnen Programmstufen dient und mit der Zielstellung des Programms vereinbar ist. Die Änderungen bzw. Einzelfallentscheidungen müssen vereinbar mit den Bestimmungen der Förderrichtlinie sein.

Anlagen

- I. Anforderungsprofile für die Zielgruppen der einzelnen Programmstufen
- II. Checkliste zur Teilnehmerzuweisung für die Arbeitsvermittler und Integrationsfachkräfte
- III. Programmdokumente (IIIa Vorlage Förderplanung – Mindeststandards; IIIb Vorlage Zielvereinbarung zwischen Regionalbüro und Bildungsdienstleister; IIIc Entwicklungsbericht zum/zur Teilnehmer_in siehe Anlage)
- IV. Beschreibung „Schritt für Schritt“ (Stufe 5)